B67-1445

Geschichtlich-geographische Übersicht

über die

Staaten des deutschen Reiches nach Abschluß des Westfälischen Friedens 1648.

Von

Dr. Hermann Schlag,

Oberlehrer.

Beilage zum LVIII. Jahresbericht des Realgymnasiums zu Siegen.

Siegen, 1895.

Druck von W. Vorländer.

1895. Progr. Nr. 382.

Abkürzungen.

A. = Abtei.
Bsm. = Bistum.
Ebsm. = Erzbistum.
Fsm. = Fürstentum.
Gft. = Grafschaft.
Ht. = Herrschaft.
Hzm. = Herzogtum.
Ldgft. = Landgrafschaft.
Mgft. = Markgrafschaft.

Vorbemerkung.

In den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen ist (unter Geschichte, S. 41) für Unterprima gefordert eine geschichtlich-geographische Übersicht über die Staaten Deutschlands, wie sie 1648 bestanden haben. Diese Vorschrift muß mit Genugthuung begrüßt werden. Denn eine geschichtlich-geographische Übersicht, wie sie verlangt ist, ist nicht bloß an und für sich außerordentlich interessant und lehrreich; die Karte des deutschen Reiches 1648 ist zugleich auch geeignet, ein Bild davon zu geben, wie es in unserem Vaterlande im Mittelalter und wie es darin in der Neuzeit bis zum Beginn unseres Jahrhunderts ausgesehen hat. Die geographische Ausgestaltung Deutschlands im Jahre 1648 hat ihre Wurzeln tief im Mittelalter und streckt ihre Äste bis in die neueste Zeit, und die Zustände zur Zeit des Westfälischen Friedens, der ja die einzige Grundlage für die politische Geschichte der folgenden Jahrhunderte bildet, sind im wesentlichen bis zum Kaisertum Napoleons I. bestehen geblieben. Somit kann die historische Karte von 1648 für die ganze Folgezeit zu Grunde gelegt werden und bildet ein vorzügliches Hülfsmittel auch für die Geschichte derjenigen politischen Änderungen, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß oder durch die Errichtung des Rheinbundes oder durch die Friedensschlüsse von Lunéville, Preßburg, Schönbrunn in Deutschland eingetreten sind.*)

*) Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts wird weiterhin in den Lehrplänen die Heranziehung charakteristischer Anschauungsmittel empfohlen. Es ist wohl keine Frage, daß darunter gute Schulwandkarten in erster Reihe stehen, und die unterrichtliche Praxis bestätigt die Erfahrung, daß durch solche der Geschichtsunterricht ganz besonders belebt und unterstützt wird. Diese Erwägungen haben den Verfasser dieses veranlaßt, auf Grund eingehender Quellenstudien eine Schulwandkarte der 1648 bestehenden Staaten des deutschen Reiches zu entwerfen. Diese erscheint im Verlage von Carl Flemming in Glogau im Maßstabe von 1 : 800 000. Die nachfolgende Abhandlung ist zugleich als Erläuterungsschrift dieser Wandkarte zu betrachten.

Einleitung.

Wenn wir einen Blick auf die deutsche Karte von 1648 werfen, so fällt uns in erster Linie die große Zerrissenheit in einzelne Länder und Ländchen ins Auge. Das kann nicht Wunder nehmen. Der Deutsche hat von jeher partikularistische Neigungen gehabt und gezeigt; wir sehen das deutsche Land, soweit wir auch in der Geschichte zurückgehen mögen, in viele einzelne Staaten zerfallen. Das war schon so in der Zeit vor den sogenannten Völkerbündnissen. Da gab es zunächst eine ganze Reihe sich streng unterscheidender Volksstämme; diese aber zerfielen dann wieder in selbständige Völkerschaften, Landschaften, Gaue, bis herab auf die einzelnen freien Geschlechter. Dabei kannte man kein Königtum, kein Fürstentum; das Volk selbst oder der Gau u. s. w. war souverän; nur ausnahmsweise trat der Fall ein, daß ein oder der andere Gau sich längere Zeit unter einen allerdings selbsterwählten Richter (Grafen) stellte. Bloß im Kriege trat man je nach Bedürfnis zu größeren oder kleineren Bündnissen unter erwählten Heerführern zusammen. Auch die vom 3. Jahrhundert ab entstehenden großen Völkerbündnisse der Alemannen, Franken u. s. w. sind als Wiederzusammenfassungen von Völkerschaften aufzufassen, die vorher zerfallen waren und nun im Hinblick auf die von Osten drohende Mongolengefahr ihre höheren, gemeinsamen Interessen wiederfanden.

Ein erbliches und rein absolutes Königtum, wie das Theodorichs, bildet in der älteren Zeit deutscher Geschichte eine Ausnahme und ist zu erklären durch seine Errichtung auf erobertem römischen Boden. Das fränkische Königtum ist, wie es sich aus dem Gau- zum Stammes- und dann erst zum Reichskönigtum entwickelt hat, zwar von je ein erbliches, aber niemals ein ganz absolutes gewesen. Mochte zuletzt auch die Mitwirkung der Volksversammlungen wegfallen, immerhin blieben daneben noch die Stammesrechte bestehen; und nur innerhalb dieser befiehlt der König unumschränkt. Dazu tritt noch, daß, was an Zentralisation der Gewalt gewonnen war, in anderer Weise wieder

verloren ging: einmal durch die Erbteilungen und zweitens durch das sich mehr und mehr befestigende Lehnswesen. In beiden Erscheinungen sehen wir die alte Neigung zur Dezentralisation wieder erwachen. Dieser sich vorbereitenden Zerstückelung hat allerdings das Königtum Karls Einhalt geboten, aber nur vorübergehend; auch geschah dies mehr durch die machtvolle Persönlichkeit des Herrschers als zufolge bestimmter Maßregeln: Die alten Lehnsämter blieben, ja sie wurden noch durch neue vermehrt. Und kaum war Karl dahingegangen, als auch die kleineren Territorialgewalten machtvoll emporwuchsen. Gar mancherlei Ursachen halfen dies befördern, so das immer selbständiger werdende Gaugrafentum, die Erweiterung der Macht der Grenz- und der Pfalzgrafen, die wieder erstehenden Herzogsgewalten, die Häufung von Benefizien auf einzelne Köpfe, die Immunität größerer Vasallen u. s. f.

Alle diese Großen gewinnen fortan von Tag zu Tag mehr Einfluß auf den Reichstagen, bei der Königswahl und im Rate des Königs. Die Lehen werden erblich (grundsätzlich schon mit dem Ausgange der Ottonen); die kaiserlichen Beamten erheben sich zu erblichen Fürsten und Herren. Die größeren Vasallen machen sich wieder zu Herren von kleineren und gewinnen dazu fortwährend an gesetzmäßiger Landeshoheit; während hinwiederum auch kleinere Gewalten, wie Ritter und Städte, die Reichsunmittelbarkeit und damit Selbständigkeit erlangen. Schließlich behält der König nichts als die oberste richterliche Gewalt, alle anderen königlichen Rechte sind ihm aus den Händen entwunden oder daraus geschlüpft.

Aber auch an diesem letzten und ältesten königlichen Rechte wurde bald gerüttelt, bis die goldene Bulle und die Errichtung der feststehenden sieben Kürer die erste Bresche hineinlegte; es wurde diesen nämlich für ihre Territorien die volle Souveränität auch in der Gerichtsbarkeit eingeräumt. Ein Karl V. mußte sich sogar bequemen, eine Wahlkapitulation zu unterzeichnen, und endlich kam die letzte große Entscheidung, der Krieg der 30 Jahre. In diesem handelt es sich für Deutschland selbst im Grunde lediglich um die Lösung der Frage der kaiserlichen Macht. Daß der Krieg zu Anfang den Charakter eines Religionskriegs zeigte, thut dieser Behauptung keinen Eintrag; war es doch gerade die Reformation gewesen, welche der kaiserlichen Stellung gewaltigen Abbruch gethan hatte, war es doch die Religionsspaltung in erster Linie, die den Gegensatz zwischen König und Fürsten fortgesetzt verschärfte.

Der Krieg entscheidet gegen den ersteren, die Fürsten erlangen die volle Gleichstellung mit ihm, und alle deutschen Staaten und Staatchen bis herab auf die kleinsten Reichsdörfer werden völlig souverän; für den König bleibt nichts als der hohle Klang des Kaisertitels. Mit dieser Niederlage des Kaisers ist nun aber auch die Zerrissenheit des Reiches in sich und seine Ohnmacht gegen das Ausland auf mehrere Jahrhunderte hinaus besiegelt. Solange die Reichsverfassung die blieb, wie sie durch den Westfälischen Frieden bestimmt wurde, konnte weder ein Kaiser noch ein Fürst jene kläglichen Zustände irgendwie bessern; nicht einmal gewaltige völkerbewegende Ereignisse wie die Freiheitskriege konnten daran das Geringste ändern: Je geringer die Möglichkeit einer einheitlichen Zusammenfassung, um so kläglicher die Stellung Deutschlands im Rate der Völker. Kurz, thatsächlich hatte mit dem Jahre 1648 schon das Reich aufgehört als solches etwas zu bedeuten.*)

1. Überblick über die 1648 bestehenden Staaten des deutschen Reiches.

Die Betrachtung der Karte lehrt zuerst, daß es, wie vor dem großen Kriege, auch nachher nur wenige Staaten von Bedeutung in Deutschland gegeben hat. Neben Östreich, Brandenburg und dem spanisch-habsburgischen Besitz würden da nur in Betracht kommen: Kurbayern, Kursachsen und dann etwa noch wegen ihrer verhältnismäßig guten Arrondierung Lothringen und Württemberg. Als Staaten dritten Ranges wären zuerst einige geistliche zu nennen: Die Erzbistümer Mainz, Trier, Köln und Salzburg (die drei ersteren freilich vielfach zerstückelt), dann die Bistümer Lüttich, Würzburg und nun erst, wegen ihrer Zerspaltung unter verschiedenen Linien, weltliche

*) Von dieser Periode deutscher Zerstückelung und Ohnmacht soll unsere Wandkarte ein möglichst anschauliches Bild geben. Es ist jedoch selbstverständlich, daß auf einer Karte, selbst von den oben angegebenen Dimensionen, unmöglich alle Staaten eine Stelle haben können. Für die Fernwirkung und für die Klarheit der Anschauung aus der Nähe giebt es eine Grenze. Demgemäß mußten die vielen winzigen Herrschaften jener Zeit übergangen werden; immerhin dürfen wir behaupten, jene Grenze so tief als möglich gezogen zu haben.

Staaten wie die welfischen, die kurpfälzischen, die hessischen Lande, die fränkischen Fürstentümer der Hohenzollern, die Herzogtümer Mecklenburg.

Interessant und lehrreich ist die Gruppierung der österreichischen und der brandenburgischen Lande. Der Schwerpunkt beider Monarchieen liegt im Osten des Reiches, doch strecken beide sozusagen ihre Fühlhörner nach der geschichtlich so wichtigen Westgrenze aus. Nur muß auf die bedeutsame Erscheinung hingewiesen werden, daß im Jahre 1648 Östreich bereits im Rückgehen vom Westen begriffen ist (es hat seine elsässischen Besitzungen verloren), daß dagegen Brandenburg mächtig auf der Westlinie weiterrückt (der Westfälische Frieden bringt ihm die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Minden).

Was weiterhin den geistlichen reichsunmittelbaren Besitz betrifft, so ist zunächst bemerkenswert, daß unter den größeren Staaten allein Kurbrandenburg und Kursachsen es sind, die ihr Gebiet von je ganz frei von selbständigen geistlichen Herrschaften gehalten haben. Für Östreich trifft dieses nur zu in den alten Kronländern Schlesien, Böhmen, Mähren; nicht aber auf die früher Babenbergischen Lande. Ferner ist mit dem Jahre 1648 das ganze norddeutsche Küstengebiet frei von geistlichen Herrschaften geworden: Die Bistümer Bremen, Verden, Schwerin, Ratzeburg und Cammin sind säkularisiert, das Bistum Lübeck als erbliches, lutherisches Bistum anerkannt. Dazu ist der geistliche reichsunmittelbare Besitz an der Elbe beseitigt, wo Magdeburg und Halberstadt der Säkularisation verfallen sind.

Dagegen sind die geistlichen Herren besonders mächtig im ganzen Westdeutschland. Der größte Teil des Ems-, des Main-, des deutschen Maasgebietes, ein großer Teil des Ober- und des Mittelrheins, des deutschen Alpenlandes und des oberen Donaugebietes ist in geistlichen Händen. Ostwärts finden sich geistliche Besitzungen noch bis zur Leine, bis in die Mitte Thüringens und bis an die Grenze der Erzherzogtümer. Ähnlich verhält es sich mit der Gruppierung der Reichsstädte. Ganz frei von solchen sind geblieben die größeren Staaten, Östreich, Brandenburg und Kursachsen, fast frei auch Bayern und die Welfischen Lande; besonders zahlreich aber finden sich die Städte in Süddeutschland und am Oberrhein.

Im folgenden wollen wir zuvörderst eine Übersicht über die 1648 bestehenden Staaten geben, worauf dann in einem zweiten Teile kurze geschichtliche Bemerkungen zu den aufgezählten folgen sollen.

I. Weltliche Staaten.

A. Die größeren Staaten und die Kurfürstentümer:

Die östreichischen Lande (mit Vorderöstreich), der spanische Besitz (Niederlande und Freigrafschaft), die Kurfürstentümer Brandenburg, Bayern, Sachsen, Pfalz-Simmern (letzteres mit den unabhängigen Nebenlinien Zweibrücken, Neuburg, Sulzbach, Veldenz, Birkenfeld), im ganzen 11 Staaten.

B. Die 26 Herzogtümer:

Altenburg, Arenberg, Bremen (schwedisch), Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Gotha, Holstein (dänisch), Holstein-Gottorp, Jülich (mit Berg), Lauenburg, Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Verden (schwed.), Vorpommern (schwed.), Weimar, Württemberg (mit 2 Nebenlinien); dazu die sechs italienischen Herzogtümer: Guastalla, Mantua mit Montferrat, Mirandola, Modena, Parma, Savoyen mit Piemont.

C. Die 22 Fürstentümer:

Anhalt (in 5 Linien), Ansbach, Baireuth, Hohenzollern-Hechingen; die Markgrafschaften Baden, Durlach; die Landgrafschaften Baar (mit noch drei Fürstenbergischen Linien), Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Klettgau; die gefürsteten Grafschaften Henneberg, Sternstein; dazu die drei italienischen Fürstentümer Bozzolo, Masserano, Sabionetta.

C. Die 96 Grafschaften:

Barby, Bentheim (2 Linien), Castell (2 Lin.), Erbach (2), Falkenstein, Fugger (2), Geroldseck, Gerolstein (mit Manderscheid und Blankenheim), Gleichen, Hanau (2), Hohenlohe (4), Hohenzollern-Sigmaringen, Holzappel, Isenburg (5), Königsegg (2), Leiningen (5), Limpurg (2), Lingen-Mörs, Lippe (3), Löwenstein-Wertheim-Virneburg (2), Mansfeld (3), Nassau (9), Oldenburg, Ostfriesland, Öttingen (5), Rechberg (3), Regenstein, Reifferscheidt (2), Rheingrafschaft (oder Salm, 4 Linien), Sayn (6) Schleiden, Schön-

burg (2), Schwarzburg (4), Schwarzenberg, Solms (3), Stolberg (2), Thengen, Waldburg (4), Waldeck (2).*)

E. Die wichtigsten Herrschaften:

Blieskastell, Engstingen, Gehmen, Gersfeld, Giech, Gimborn, Justingen, Landstuhl (mit Hohenburg), Oberstein, Rappoltstein, Reuß, Rottenberg, Scheer, Vaduz; zusammen 14.**)

F. Der reichsritterschaftliche Besitz.***)

G. Die 65 Reichsstädte:

Aachen, Aalen, Augsburg, Besançon, Biberach, Bopfingen, Braunschweig, Bremen, Buchau, Buchhorn, Colmar, Dinkelsbühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gengenbach, Giengen, Gmünd,

*) Die Zahl der Reichsgrafen vermehrt sich später noch bedeutend, 1648 gab es nicht mehr als die oben genannten. So waren, um ein Beispiel anzuführen, die Metternichs, die im Hunsrück begütert sind, noch nicht Grafen; ebensowenig das alte Geschlecht derer von der Leyen (Stammschloß an der Mosel) und viele andere. — Manche unter den oben angeführten Grafschaften sind von geringfügiger Bedeutung. Z. B. hat Virneburg kaum mehr als 1 □Ml. und 2000 Einwohner.

**) Sämtliche andere Herrschaften sind, weil zu klein, auf der Karte übergangen. Die Winzigkeit solcher Herrschaften möge durch ein paar Beispiele gezeigt werden. Im Jahre 1803 hat die Herrschaft Rheineck noch nicht mehr als 1/2 □Ml. mit 1600 fl. Einkommen; die Herrschaft Heuchelheim (den Grafen Halberg gehörig) ist in demselben Jahre geschätzt auf 2000 fl. Einkünfte. Ähnlich ist es mit den übrigen Herrschaften überhaupt; größer als 1/2 bis 1 □Ml. ist keine.

***) Wie die kleineren Herrschaften mußte auf der Karte auch dieser Besitz übergangen werden. Er umfaßte im ganzen nicht mehr als etwa 300000 Einwohner; eine Aufzählung im einzelnen ist unmöglich. Übrigens waren die Ritter, wiewohl mit den Rechten der Reichsstände ausgestattet, von den Reichstagen ausgeschlossen. Dagegen bildeten sie solidarische Verbindungen gegen die von allen Seiten auf sie eindrängenden landesherrlichen Gewalten, und man unterscheidet schwäbische, fränkische, rheinische Reichsritter. So gelingt es ihnen, ihre kleinen Gebiete zu retten, bis sie von den Zeiten des Rheinbundes an, von den betreffenden Landesherrn der Reihe nach verschlungen, allmählich schwinden. Ihr Schicksal ist definitiv durch den Wiener Kongreß besiegelt. Übrigens waren, wie ja Westsüddeutschland überhaupt die größte Zerrissenheit zeigt, Reichsritter fast ausschließlich hier, in Norddeutschland dagegen fast nicht vorhanden.

Goslar, Hagenau, Hall, Hamburg, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kayserʃberg, Kempten, Köln, Landau, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhauʃen, Münʃter (Weſtf.), Münʃter (Elſaß), Nordhauʃen, Nördlingen, Nürnberg, Oberehnheim, Offenburg, Pfullendorf, Ravensburg, Regensburg, Reutlingen, Rosheim, Roteuburg, Rottweil, Schlettſtadt, Schweinfurt, Speyer, Straßburg, Türkheim, Überlingen, Ulm, Wangen, Weil die Stadt, Weißenburg (Bayr.), Weißenburg (Elſaß), Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell.*)

II. Geiſtliche Staaten.

A. Die 4 Erzbistümer:

Mainz, Köln, Trier, Salzburg.

B. Die 19 Bistümer:

Augsburg, Bamberg, Baſel, Brixen, Eichſtädt, Freyſing, Hildesheim, Konſtanz, Lübeck (lutheriſch), Lüttich, Münʃter, Osnabrück, Paderborn, Paſſau, Regensburg, Speyer, Straßburg, Trient, Würzburg.

C. Die wichtigſten Probſteien und Abteien.

Berchtesgaden (Probſtei), St. Blaſien, Buchau, Cornelymünʃter, Corvey, Elchingen, Ellwangen (Probſtei), Elten, Eſſen, Frauenalb, Fulda, Gutenzell, Heggebach, Irrſee, Kempten, Marchthal, Ochſenhauſen, Ottobeuren, Quedlinburg, Roggenburg, Roth, Rottenmünʃter, Salmannsweiler, Schuſſenried, Stablo, Ursberg, Waldſaſſen, Weingarten, Werden, Wettenhauſen, Zwiefalten; im ganzen 31.**)

---

*) Außer den Reichsſtädten beſtanden noch eine ziemlich große Reihe Reichsdörfer, die hier und auf der Karte übergangen werden mußten. (Z. B. Holzhauſen im Kaſſelſchen, Gochsheim im Fränkiſchen, Suffelheim und Egloffs im Schwäbiſchen und viele mehr, 40 allein bei Hagenau im Elſaß.)

**) Die kleineren Abteien, Probſteien und Klöſter mit reichsunmittelbarem Gebiete ſind aus Zweckmäßigkeitsgründen oben und auf der Karte weggeblieben. Es gab an reichsunmittelbaren Stiftern überhaupt außer den aufgezählten, bezw. auf der Karte verzeichneten noch etwa 700. Die nicht aufgezählten Stifter haben alle weniger als 1 □Ml., manche kaum $^1/_{10}$ □Ml., dennoch aber die Reichsunmittelbarkeit.

D. Der Besitz des Deutschen und des Johanniter-Ordens.

Deutschherrlich sind: Das Meistertum Mergentheim und die Herrschaft Gundelsheim in Franken; Münchhausen und Fessenheim im Elsaß; Blumenfeld und Altshausen in Schwaben; dem Johanniter-Orden gehörig: Heitersheim.*)

Zusammenfassung.

Die Summe der obenaufgeführten Staaten beträgt 289. Nicht besonders gezählt sind solche Fürstentümer und Herrschaften, welche mit irgendeinem Staate unter einem Herrscher vereinigt sind. So ist z. B. Pyrmont in Waldeck, Rietberg in Ostfriesland, Berg in Jülich u. s. f. eingerechnet. Auch sind die östreichischen, brandenburgischen und spanischen Besitzungen im Reiche (Freigrafschaft, Limburg, Luxemburg, Geldern u. s. w.) nur einfach gezählt. Rechnen wir nun zu dieser Zahl alle nicht angeführten kleineren Gebiete (Stifter, Reichsrittergeschaftliches, Reichsdörfer u. s. w.) ein, so erhalten wir im ganzen die stattliche Summe von etwa 1700 deutscher Staaten mit Hoheitsrechten, welche 1648 bestanden. Nicht alle diese Staaten mit Reichsunmittelbarkeit hatten Stimme im Reichstage, sondern nur 104 weltliche, 69 geistliche, 61 Städte, wozu dann noch 2 Stimmen für eine Reihe niederer Prälaten und 4 für die geringeren Weltlichen zusammen kommen.

In den nun folgenden kurzen Notizen über die einzelnen oben aufgezählten Staaten soll auf alle weltlichen mit Ausnahme der weniger bedeutenden Reichsstädte besonders eingegangen werden; leider verstattet uns aber der mangelnde Raum nicht, die geistlichen in gleicher Weise sämtlich zu bedenken.

---

*) Nur die oben angeführten Besitzungen sind auf der Karte verzeichnet. Es gab aber an kleineren noch eine bedeutende Zahl. Die Besitzungen des deutschen Ordens zerfallen in 12 Balleien, die Balleien wieder in Kommenden (Komtureien); der Deutschmeister heißt seit Mitte des 16. Jahrh. „Hoch und Deutschmeister", ein Titel, der nach Auflösung des Ordens durch Napoleon 1809 auf die österreichischen Erzherzöge übergeht. — Während der deutsche Orden sich auf Gebiete deutscher Zunge beschränkt, umfaßt der Johanniter- oder Malteser-Orden mit seinen Ländereien ganz Europa (8 Priorate). Im Priorat Deutschland giebt es wieder verschiedene Balleien. Der Ordensmeister führt den Titel „Großprior".

2. Kurze geschichtlich-geographische Bemerkungen über die wichtigsten der vorher aufgeführten Staaten.*)

Die habsburgischen Lande.

A. Östreich.

Seit Ausgang des 13. Jahrhunderts (seit Rudolf I.) besitzen die Habsburger:

1. **Die östreichischen Fürstentümer** und zwar

a. Das eigentliche Östreich (den Namen trägt seit Ende des 10. Jahrh. die bayrische Ostmark) mit den alten Grenzfesten Lorch, Pöchlarn, Melk, Wien (bestehend seit Anfang des 12. Jahrh.). Herzogtum ist dieses Gebiet seit dem Babenberger Heinrich II. Jasomirgott, der es als solches von Friedrich I. erhielt. Die Bezeichnung „Erzherzogtum" ist von den Herzögen deshalb in Anspruch genommen worden, weil angeblich der Herzog von Friedrich den die Erzämter führenden Kurfürsten gleichgestellt wurde. Die Anerkennung dieser Bezeichnung wurde erst im 15. Jahrhundert erwirkt.

b. Das mit dem vorigen seit 1186 verbundene Hzm. Steiermark.

c. Das Hzm. Kärnthen, das Oktober 1269 zu Östreich erworben wurde.

d. Das Hzm. Krain, das zum Teil noch früher östreichisch war.

Dazu werden gewonnen:

2. **Die Gft. Tirol,** 1363 von Margarete Maultasch erworben. Abgerundet wird Tirol nach Norden durch die Herrschaften Kufstein, Kitzbühel u. a., im Süden durch Venetianisches Gebiet (z. B. Roveredo, Riva, Mori, Ampezzo) im 16. Jahrhundert.

3. **Die Gften vor dem Arlberg.** Es werden erworben: Gft. Feldkirch 1375, Bregenzerwald 1380, Bludenz 1394; das ganze Vorarlberg bis zum Jahre 1523.

---

*) Es kann selbstverständlich nicht verlangt werden, daß alles, was in diesem 2. Teile folgt, besprochen wird. Eine weise Auswahl daraus, je nach Ort und Bedürfnis, bleibt dem Lehrer überlassen.

4. **Triest.** Dieses unterwarf sich, nachdem es von Venedig freigeworden, freiwillig.

5. **Vorderösterreich.** Seine Grundlage bildet ein kleiner Teil des Breisgaus, welchen schon Rudolf als Erbschaft seiner Gemahlin Hedwig besaß; die Herrschaft vergrößerte sich allmählich, bis sich im Jahre 1386 die Herrschaft Freiburg unter östr. Hoheit stellte, um sich von dem Joche der Grafen von Urach zu befreien. Nunmehr besitzt Österreich den Breisgau bis auf den badischen Anteil (Badenweiler u. a.). Zu „Vorderösterreich" werden dann noch geschlagen die übrigen ansehnlichen Besitzungen im Badischen und Württembergischen: Die Ortenau, die Herrschaften Billingen, Hauenstein, die Ldgft. Nellenburg, die obere und die niedere Gft. Hohenberg, die Landvogtei Schwaben, die Gft. Montfort u. a. m.

6. **Die Gft. Görz,** erworben auf Grund alter Erbverträge um 1500.

7. **Die Länder der ungarischen Krone,** welche nach dem Tode Ludwigs II. in der Schlacht von Mohács (1526) an Ferdinand I. fallen:

a. Böhmen. Zu diesem gehört seit Mitte des 16. Jahrh. die Grafschaft Glatz (diese ist demnach eigentlich nicht schlesisches Gebiet); auch ist damals böhmisch das Fürstentum Teschen, welches jetzt zum österreichischen Schlesien gerechnet wird. [Erblehen der Krone Böhmen waren auch die beiden Lausitzen, die im Frieden von Prag 1635 an Kursachsen abgetreten werden.]

b. Das mit dem vorigen seit Mitte des 14. Jahrh. verbundene Schlesien. Hier bestehen 1648 noch, meist unter böhmischer Oberlehnsherrlichkeit und zumeist unter piastischen Fürsten, die Fürstentümer Sagan, Liegnitz, Wohlau, Brieg, Troppau, Jägerndorf (beide letztere unter dem Fürsten von Liechtenstein), Öls (seit 1647 der Linie Württemberg-Weiltingen gehörig) und die Herrschaften Beuthen, Goschütz, Karolath, Militsch, Pleß, Trachenberg, Wartenberg. Schwiebus, welches nördlich abgetrennt liegt, gehörte zu dem von Böhmen eingezogenen Herzogtume Glogau.

c. Mähren. Es teilte, fast immer mit Böhmen verbunden, dessen Schicksale.

d. Der westliche Streifen Ungarns nebst Teilen von Kroatien und Dalmatien, im Grunde bloß ein Grenzstrich zur Deckung

des Reichsgebietes gegen Osten. Nur diesen behielt Österreich im Frieden von Großwardein. [Die übrigen Länder der ungarischen Krone wurden erst mit dem Frieden von Karlowitz 1699 wieder zurückgewonnen.]

8. **Das Hzm. Mailand.** Nachdem es bis 1447 die Herzoge Visconti und darauf nach einem kurzen republikanischen Interregnum die Sforza's bis 1535 beherrscht hatten, zog es im letztgenannten Jahre Karl V. als Reichslehen ein. [Es bleibt bis 1859 österreichisch und fällt dann an Italien.]

Anmerkung.

Was Rudolfs I. Stammlande im besonderen anlangt, so waren schon Ende des 14. Jahrh. von diesen die Besitzungen im Aar-, Thur- und Zürichgau an die Schweiz gekommen. Das noch Übrige mußte Österreich 1648 an Frankreich abtreten, nämlich den Sundgau (mit Pfirt, Landser, Masmünster), und die Landgrafschaften Ober- und Unterelsaß (nebst der Herrschaft im Weilerthale); auch das zu dem rechtsrheinischen Breisach zugehörige Biesheim auf der linken Rheinseite ging damals mit verloren.

B. Die spanischen Besitzungen.

Die Gesamt-Niederlande (Niederburgund) gehören zum deutschen Reiche seit 870. Infolge der Teilung zwischen Karl V. und Ferdinand I. (1521) werden sie zur spanischen Monarchie geschlagen zugleich mit dem südlich gelegenen Hochburgund und bilden nachher mit diesem zusammen den burgundischen Kreis; auch sollen sie nach § 3 der Bestimmungen des Münsterschen Friedens ein Glied des Reiches bleiben. Jedoch ist seit diesem (1648) die Republik der Vereinigten Niederlande im Norden als von Spanien unabhängig und aus dem Reiche ausgeschieden anerkannt.

a) **Die spanischen Niederlande** umfassen die Hzmer Brabant, Limburg, Geldern und Luxemburg [einschließlich Dietenhofen, das erst 1659 französisch wird] und die vier Gften Flandern, Artois, Hennegau und Namur. Der Friede von Münster beschränkt das Reichsgebiet noch dahin, daß von Geldern, Limburg, Brabant und Flandern gewisse Teile, die sogenannten Generalitätslande, an die Republik abgetreten werden.

Geldern ist seit 1543, nachdem es früher zeitweilig mit Jülich-Berg vereint war, Spanien einverleibt und verliert Niedergeldern, während das „Oberquartier" spanisch bleibt; Limburg bleibt nur im kleineren südlichen Teil einschließlich der Exclave Sprimont spanisch;

das übrige (Falkenberg, Dalhem und Stadt und Gebiet Maastricht) wird den Generalstaaten zu Teil. [Infolge des spanischen Erbfolgekriegs gehen die spanischen Niederlande an Östreich über, um später zur Zeit Napoleons diesem und dem Reiche zugleich bis auf einen geringen Teil verloren zu gehen.]

b) **Hochburgund oder die Freigrafschaft.** Dieses Land kommt 1493 durch Heirat an Maximilian von Östreich und 1521 an Spanien (s. oben) und bleibt spanisch bis nach dem dreißigjährigen Kriege [1679 wird es im Frieden von Nymwegen an Frankreich abgetreten]. Besançon ist indessen seit Friedrich I. freie Reichsstadt und bewahrt die Reichsunmittelbarkeit bis zum Frieden von Nymwegen. Auch die Gft. Mömpelgard ist von Hochburgund zu trennen, da sie seit Ende des 14. Jahrhunderts dem Hause Württemberg gehört [sie fällt 1801 an Frankreich].

Der Hohenzollersche Besitz.

A. Kurbrandenburg.

Als 1415 Brandenburg an Friedrich I. von Hohenzollern fiel, umfaßte es die Altmark, die Mittelmark mit der Priegnitz, die Uckermark, die Herrschaften Zauche, Barnim, Teltow, Lebus und Sternberg. Dazu treten dann folgende Erwerbungen:

Unter Friedrich II.: Stadt und Gebiet Lychen 1442, Kottbus und Peitz in der Niederlausitz 1445, Wernigerode am Harz*) 1449, die Neumark 1455, Teupitz und Beerwalde 1462. — Unter Albrecht Achilles: Von Pommern Vierraden mit Schwedt (nur vorübergehend einem Grafen von Hohenstein in Lehen gegeben), Löcknitz und Bernstein 1479; von Sagan: Krossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg 1482, das letztere zunächst zwar bloß pfandweise, aber 1515 definitiv. — Unter Johann Cicero durch Kauf die Herrschaft Zossen 1493. — Unter Joachim I. die Grafschaft Ruppin 1524. — Unter Johann von Küstrin die Herrschaften Beeskow und Storkow (durch Kauf) 1556. — Unter Johann Sigismund aus der Jülichschen Erbschaft 1614 (definitiver

*) Wernigerode steht seit Anfang des 13. Jahrh. unter brandenburgischer und von 1381 bis 1449 unter Magdeburger Lehnsherrlichkeit, unter der es 1429 an die Stolbergs kommt. Durch den Vertrag zwischen Brandenburg und Magdeburg 1449 wird die Hoheit des ersteren wiederhergestellt.

Vertrag 1666): das Hzm. Cleve mit Gennep und der Lymers [beide Exclaven gehen 1806 verloren], das Hzm. Mark mit der Exclave Lippstadt (deren eine Hälfte unter brandenburgischer Hoheit steht, während die andere unter der Souveränität der Grafen von Lippe ist) und die Grafschaft Ravensberg (über Cleve, Mark und Ravensberg vergl. die Anmerkung); dazu 1618 das Hzm. Ostpreußen (freilich noch als polnisches Lehen bis 1657).

Im Westfälischen Frieden erhielt Friedrich Wilhelm der Große:

1. Das Erzbistum Magdeburg als Herzogtum (1680 nach dem Tode des derzeitigen Administrators heimgefallen) mit dem Saalkreise und einem Teile der Herrschaft Querfurt, nämlich mit Zinna, Luckenwalde, Egeln. (Querfurt selbst, sowie Burg, Jüterbogk, Dahme fallen Kursachsen zu.)

2. Das Bsm. Halberstadt als Fürstentum, wozu dessen Anteil an der Gft. Hohenstein, nämlich die Ämter Klettenberg und Lohra gehören, und womit ferner die Gft. Regenstein (Rheinstein) verbunden ist, mit welcher vorläufig ein Graf von Tettenbach von dem Kurfürsten belehnt wird.

3. Das Bsm. Minden als Fürstentum.

4. Das Hzm. Hinterpommern. Auszuschließen davon sind aber für diese Zeit noch die drei Städte Lauenburg, Bütow und Draheim mit Gebiet [sie kommen erst 1657 als polnische Lehen an Brandenburg] und das rechte Oderufer [letzteres wird erst 1679 erworben. S. bei Schweden.]

5. Das Bsm. Cammin, welches säkularisiert und zu Hinterpommern geschlagen wird.

Anmerkung.

Jülich, Berg, Cleve, Mark, Ravensberg.

1. Mark-Cleve-Ravenstein.

Die alte Gft. Mark, so benannt nach der Burg Mark unfern der Lippe, ursprünglich an Lenne und Ruhr gelegen, ist seit 1461 mit dem Hzm. Cleve verbunden, das seinerseits kurz zuvor die Ht. Ravenstein an der Maas gewonnen hatte. Alte Städte in der Mark: Altena, Hamm, Soest (letzteres erst 1447 einverleibt); in Cleve: Cleve, Wesel, Dinslaken, Duisburg. Infolge Heirat kommt zu Mark-Cleve-Ravenstein im Jahre 1521 noch:

2. Berg, Jülich, Ravensberg.

Berg, welches seinen Namen nach der einem alten Grafengeschlecht gehörenden Burg Berg an der Wupper führt, fällt 1348 an Ravensberg (alte Burg gleichen Namens im Teutoburger Walde) und mit diesem um 1360 an

Jülich. Die alte Gft. Jülich, das Juliacum der Römer, hatte sich am Rhein sehr weit ausgedehnt und streckte ihr Gebiet südwärts bis über Düren, Sinzig, Remagen hinaus. (Alte Städte in Berg: Düsseldorf, in Ravensberg: Bielefeld.)

Die Jülicher Grafen starben mit Wilhelm II., Schwiegersohn von Albrecht Achilles von Brandenburg, aus. Die Erbtochter Maria brachte die drei Lande ihrem Gemahl Johann III. von Cleve und Mark zu. Der letzte Herzog dieses Hauses starb 1609, und so wurde die Erbschaft eröffnet, die den Jülich-Cleveschen Erbfolgestreit hervorrief. Dessen Erledigung s. oben.

B. Die fränkischen Fürstentümer.

Die Grafen von Zollern werden als Burggrafen von Nürnberg um 1200 genannt. Aus dem Burggrafentum hat sich die ansehnliche fränkische Herrschaft entwickelt. Die ältesten Besitzungen sind Kadolzburg, Spalt, Neustadt an der Aisch, Öhringen, Gft. Abenberg u. a. (Abenberg wird mit Spalt um 1300 an Eichstätt abgegeben). Aus der Meranschen Erbschaft wird in der Mitte des 13. Jahrh. erworben Baireuth, Hof u. a. Fernere Erwerbungen: Herrschaft Plassenburg, Onolzbach (Ansbach), Kulm, Wunsiedel, Schwabach, Kornburg, Hohenlohe (von den Hohenlohes), Gunzenhausen, Krailsheim u. a. im 14. Jahrh.; Pegnitz, Erlangen, Heidenheim, Brixenstadt u. a. im 15. Jahrh.

Um 1400 entstehen zwei Linien: 1. Das Oberland oder Fsm. Baireuth. [Eine spätere, von 1655—1726 blühende Seitenlinie ist Brandenburg-Kulmbach. Diese erhält 1726 den ganzen Baireuther Besitz, so daß dieser fortan ungetrennt bleibt.] Dazu gehören noch vom Niederland Erlangen und Neustadt sowie die Exclaven Streitberg, Lauenstein, Brixenstadt.

2. Das Niederland oder Fsm. Onolzbach (Ansbach). Hierher gehört auch ein Teil von Kitzingen am Main [das 1684 an Würzburg fällt, nachdem im Westfälischen Frieden darüber bestimmt ist, daß die streitigen Parteien sich friedlich darüber zu einigen haben]. Aus diesem Hause stammt Albert, seit 1525 Herzog von Preußen.

Durch die dispositio Achillea 1473 sind für die fränkischen Besitzungen höchstens zwei Herren zulässig; der Geraer Hausvertrag bestätigt diese Bestimmung. Mehrfach sind die Lande auch vereinigt, getrennt erst wieder seit 1603 [bis 1769, von wo ab sie vereinigt bleiben. Sie werden 1791 preußisch und fallen 1807 (1815) an Bayern].

C. Die schwäbischen Fürstentümer.

Hier ruht die Wiege des alten Zollerngeschlechtes. Die Grafen erwerben um 1500 die Reichserbkämmererwürde. Karl V. schenkt ihnen die Herrschaften Haigerloch und Wöhrstein, Sigmaringen und Vöhringen. Die Teilung in zwei Linien erfolgt 1576.

1. Das Fsm. Hechingen (mit Haigerloch); diese erlangt 1623 die Reichsfürstenwürde.

2. Die Gft. Sigmaringen (mit Vöhringen); diese wird erst 1658 gefürstet. [Beide Lande werden 1849 an die Krone Preußen abgetreten, nachdem sie in späterer Zeit noch vermehrt waren durch reichsritterschaftliches und Ordens-Gebiet, sowie durch die Herrschaften Hirschlatt und Glatt.]*)

Anmerkung.

Jägerndorf.

Seit Georg von Ansbach (1523) gehört auch Jägerndorf den Hohenzollern. Östreich zieht aber 1621 das Fürstentum ein und giebt es, mit Troppau vereinigt, dem Hause Liechtenstein, einem alten 1620 gefürsteten Geschlecht in Östreich [Vaduz, bezw. das spätere Liechtenstein, wird wie auch die Ht. Schellenberg von diesem Hause erst um 1700 erworben]. Der Große Kurfürst erklärte das Verfahren für ungültig, da noch andere berechtigte Erben vorhanden waren.

Die Wittelsbachischen Lande.

A. Bayern.

Das alte Bayern war dem Bayern zur Zeit des Westfälischen Friedens an Umfang bedeutend überlegen. Es erstreckte sich von der Enns und dem Böhmerwald westlich bis zum Lech und südwärts bis zur Wasserscheide der Rienz und Drau und umfaßte außerdem die Marken Kärnthen, Östreich (Ostmark) und Steiermark. Das Herzogtum ist seit 1100 in den Händen der Scheiren (oder Wittelsbacher). Jedoch werden vom 10. bis zum 13 Jahrhundert nacheinander abgesondert: die genannten Marken, ferner Tirol, sowie die Stifter Salzburg, Passau, Regensburg, Freysing. Letztere arrondieren ihren Besitz etwa in der Weise, wie sie ihn 1648 und bis zur Säkularisation 1803 haben, und erwerben die volle Landeshoheit.

*) Da diese späteren Erwerbungen zu geringfügig, so sind sie auf der Karte bereits in den Zollerschen Fürstentümern mit eingezeichnet.

Der den Wittelsbachern verbleibende Rest wird später, wenn auch nur durch kleinere Herrschaften vermehrt: im 15. Jahrhundert durch die Ht. Wemding, im 16. durch die Gften Haag, Hohenschwangau und Hals, im 17. durch die Gft. Cham, die Hten Mindelheim (jens. des Lech) und Wiesensteig (1806 an Württemberg abgetreten) und die Ldgft. Leuchtenberg, deren alte Herrscher 1646 ausstarben. [Nach der Zeit des Krieges wird dort eine Wittelsbacher Seitenlinie eingerichtet, die bis 1714 bestand]. Außerdem ist zu bemerken, daß die Pfalzgrafschaft bei Rhein, mit der die Wittelsbacher 1214 belehnt werden, durch Teilung 1329 definitiv verloren geht sogar in Verbindung mit einem erheblichen Teile des bayrischen Nordgaus, der sog. Oberpfalz. Letztere wurde jedoch 1628 im Kriege zurückgenommen. Dagegen waren, nachdem die Primogenitur und Unteilbarkeit eingeführt waren, 1507 die Fürstentümer Neuburg und Sulzbach, die sog. junge Pfalz, aus dem altbayerischen Gebiete ausgeschieden und dem Rheinpfälzischen Hause überlassen worden. Maximilian I. (1596—1651), das Haupt der Liga, erwirbt Ansprüche auf die östreichischen Erblande.

In den Bestimmungen des Westfälischen Friedens wird der Linie der Besitz der Oberpfalz und die Kur ausdrücklich bestätigt. [Der bayrische Zweig der Wittelsbacher stirbt 1777 aus. S. unten].

B. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein.

Diese hat ein sehr zerstückeltes Territorium. Der Westfälische Friede bestätigt dem Hause die Kur und dem Kurhause im besonderen die Erbverträge mit Neuburg. Nachdem von den älteren seit 1410 bestehenden Linien Heidelberg (Kurlinie 1410—1559), Oberpfalz (1410—1443), Mosbach (1410—1499) ausgestorben, bleiben die Linien Simmern und Zweibrücken als Gesamterben übrig; Simmern erhält die Kur; Zweibrücken spaltet sich 1569 in Zweibrücken und Neuburg; letzteres spaltet sich dann wieder in Neuburg und Sulzbach, während als Nebenlinie von Zweibrücken Veldenz und Birkenfeld zu nennen sind. Im Jahre 1648 bestehen folgende Hauptlinien: Kur-Simmern, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach. [Von diesen stirbt Simmern aus 1685, Neuburg 1742, und die Kur kommt an Sulzbach; dann erbt nach dem Nymphenburger Vertrage vom Jahre 1766 Kur-Sulzbach das altbayrische Gebiet, verliert 1779 das Innviertel an Östreich und stirbt 1799 aus. Nun vereinigt die

einzig überlebende jüngere Linie Pfalz-Zweibrücken den ganzen Wittelsbachischen Besitz.]

Anmerkung.

Die Gft. Spanheim.

Sie fällt 1437 an Kurpfalz und Baden, die die Grafschaft zunächst gemeinschaftlich beherrschen.*) Über die spätere Verteilung der Gft. vgl. unter Baden.

Die Wettin'schen Lande.

Im Jahre 1088 erhielten die Wettiner Meißen; sie erwarben bis zum 13. Jahrhundert das Osterland, das Land an der Pleiße, Thüringen mit der Pflege Koburg, die Sächsische Pfalz und erhielten 1423 das Hzm. Sachsen nebst der Kur. Die erste wichtige Teilung fand statt 1485 zwischen den Söhnen Friedrichs des Sanftmütigen.

Ernst erhielt das Herzogtum mit der Kur, Thüringen, das Vogtland, Naumburg und Zeitz, sowie Teile des Pleißner- und Osterlandes.

Albrecht bekam die Mgft. Meißen, den sog. Thüringer Kreis, Merseburg und ebenfalls Teile des Oster- und Pleißnerlandes.

Die zweite Teilung 1547, welche dem unglücklichen Johann Friedrich das Herzogtum und die Kur kostete, ließ den Ernestinern bloß Eisenach, Gotha, Weimar, Jena, Orlamünde, Koburg. Dazu fügte aber der Ergänzungsvertrag von 1554 noch Altenburg, Allstedt, Sachsenburg, Eisenberg, Schwarzwalde. Die Albertiner besaßen jetzt also: den Kurkreis, den Thüringer Kreis**), Meißen und das ganze Osterland.

A. Kursachsen.

1557 wird das Vogtland von Böhmen erworben, 1567 der Neustädter Kreis (die „assekurierten Ämter") von den Ernestinern infolge der Grumbachschen Händel, 1570 Heldrungen von Mansfeld,

*) Auf der Karte ist die Teilung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gleich durchgeführt. — In der rechtsrheinischen Pfalz mußten einige sehr kleine Württembergische Enklaven mit in das Pfälzische Gebiet eingezeichnet werden, Württemberg verlor diese 1806 ohnedies.

**) Dieser reicht westlich bis zur Herrschaft Treffurt, welche zwischen Kursachsen, Hessen und Mainz (Eichsfeld) geteilt ward. Sachsen erhält nicht viel später den Hessischen Anteil noch mit, darum ist dieser auf der Karte gleich sächsisch gezeichnet.

1583 fünf Zwölftel von Henneberg (s. Anmerkung), 1635 die Ober- und Niederlausitz; durch den Frieden 1648: die säkularisierten Stifter Meißen, Merseburg, Naumburg-Zeitz, über welche Sachsen die Hoheit schon vorher zustand, und von Magdeburg die Ämter Querfurt, Jüterbogk, Dahme, Burg; dazu außerdem die Schutzherrschaft über die Städte Mühlhausen und Nordhausen.

Die Unteilbarkeit der Lande war 1499 durch Hausgesetz bestimmt. [1652 entstehen jedoch die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz unter Oberhoheit des Kurfürsten.]

B. Die sächsischen Herzogtümer.

Die Länder wurden mehrfach geteilt, 1638 wieder vereinigt; durch den Erbteilungsvertrag von Gotha 1640 zerfielen sie abermals und zwar in Weimar, Gotha, Eisenach. Indessen war 1603 Altenburg von Weimar abgezweigt worden [es besteht bis 1672, wo es zwischen Gotha und Weimar geteilt wird]. Eisenach starb 1644 aus und wurde unter die erstgenannten Linien geteilt. Demnach bestehen 1648 die drei Herzogtümer: Weimar, Gotha, Altenburg. [Weimar wurde 1815 durch den Neustädter Kreis erweitert und zum Großherzogtum erhoben].

Anmerkung.

Gefürstete Gft. Henneberg.

Der Name stammt von der Burg Henneberg unweit Meiningens, die alte Grafschaft wurde von den Popponen beherrscht. Zeitweilige Nebenlinien sind Koburg, Bodenlaube, Römhild, Aschach, Schleusingen u. a. Die Reichsfürstenwürde wurde anfangs des 14. Jahrh. erworben. Die Pflege Koburg ging frühzeitig durch Vererbung verloren und gehörte 1648 Altenburg.

Infolge der Erbverträge von 1554 und 1573 erhielt beim Erlöschen des Hauses (1583): Hessen: Schmalkalden; Kursachsen: Schleusingen mit Suhl (den später preußischen Teil); Weimar: Ilmenau und Kaltennordheim; Gotha: Wasungen; Altenburg den Löwenanteil: Meiningen.*)

Die Welfischen Lande.

Das Stammland ist das von Friedrich II. zum Herzogtum erhobene und dem Enkel des Löwen Otto verliehene Braunschweig-Lüneburg.

*) Zwar ließen beide sächsische Häuser den Besitz bis 1660 ungeteilt und verwalteten ihn gemeinsam; die Teilung ist jedoch auf der Karte aus Zweckmäßigkeitsgründen gleich vollzogen. Übrigens erhielt den Kursächsischen Anteil die Linie Zeitz.

Schon die Söhne teilen in Lüneburg und Braunschweig; letzteres zerfällt wieder in die Hauptlinie Braunschweig und die Nebenlinien Göttingen und Grubenhagen; die Hauptlinie teilt (im Jahre 1428) wieder, da Altlüneburg um 1340 ausgestorben war, in (Mittel-) Lüneburg und (Mittel-)Braunschweig. Es erlöschen aber Göttingen 1463, Grubenhagen 1596, Mittelbraunschweig 1634, und in dem letztgenannten Jahre haben die Mittellüneburger den ganzen Besitz in der Hand. Allein auch diese sind inzwischen (1569) in zwei Linien gespalten, in Dannenberg und Celle. Dannenberg erhält 1634 Wolfenbüttel und heißt nun auch Neubraunschweig, Celle bekommt Grubenhagen und den Namen Neulüneburg, spaltet sich aber 1641 wieder in Celle und Kalenberg. Es bestehen also 1648 die 3 unten aufgeführten Linien. [Der Besitz des Hauses Neulüneburg wird übrigens 1705 wieder vereint, das Haus erhält 1692 die Kur und wird 1814 zum Königreich „Hannover" erhoben. Diese Linie und die Neubraunschweiger sind diejenigen, welche bis in die neueste Zeit bestanden haben; die erstere verlor 1866 ihr Land an Preußen.]

A. Das Hzm. Lüneburg,

Hauptstadt Celle. Dazu gehören die Gften Diepholz, Hoya und Hohenstein, das Fsm. Grubenhagen mit Exklave Einbeck und die Enklave Klötze in der Altmark.

B. Das Hzm. Calenberg,

Hauptstadt Hannover. Hierhin sind zu rechnen die Fsmer Göttingen und Oberwald.

Anmerkung.

Das Haus Neulüneburg hatte im Westfälischen Frieden die Abtei Walckenried und die Alternative in Osnabrück (abwechselnd mit einem katholischen Bischof) erhalten. Walckenried wird später erst durch Tausch an Braunschweig abgegeben. (S. unten.)

C. Das Hzm. Wolfenbüttel,

Hauptstadt Wolfenbüttel. Das Stammland war, wie oben zu ersehen, die Gft. Dannenberg im NO. mit den 4 Ämtern Hitzacker, Lüchow, Wustrow und Scharnebeck, alle an der Elbe gelegen. Dazu kam die Gft. Wolfenbüttel und die Altmärkische Enklave Kalvörde. Erworben wurde außerdem um 1640 die Gft. Blankenburg. [Im Jahre 1671 wird Dannenberg gegen die Stadt Braunschweig abgetreten.]

Anmerkung.

Die Stadt Braunschweig.

Die Stadt ist um die Burg Dankwarderode oder Braunschweig herum ums Jahr 1000 entstanden. Die Söhne Ottos besaßen sie nach der Teilung gemeinsam und das Recht der Herrschaft ist auch später (bis 1671) allen Linien verblieben. Jedoch hatte sich die Stadt, begünstigt durch ihre Bedeutung als Mitglied der Hansa und dann durch die Reformation und den Beistand des Schmalkaldener Bundes, unabhängig zu machen gewußt und war Reichsstadt geworden. [Der dreißigjährige Krieg besiegelte aber ihr Schicksal, Verwirrung im Innern und eine große Schuldenlast begünstigten das Wiederanwachsen herzoglicher Einflüsse, sodaß schließlich im Jahre 1671 Rudolf August von Wolfenbüttel sie eroberte. Er behielt sie gegen Abtretung von Dannenberg an die andere Linie und bekam von dieser Walckenried noch obendrein. So wurde Braunschweig landsässig, es ist seit 1753 ständige Residenz.]

Das Hzm. Württemberg.

Das alte 1134 in den Grafenstand erhobene Geschlecht erhält unter Ulrich I. († 1265) nach der unweit Stuttgarts am Neckar gelegenen Burg Württemberg seinen Namen. Ulrich besaß Stadt Stuttgart und Cannstadt mit Umgebung und erwarb dazu Teile von der Gft. Urach, überhaupt die alte Grafschaft auf beiden Seiten des Neckar von Neckarems im N. bis Plochingen im S.; auch wurde er zum Marschall über ganz Schwaben ernannt. Sein zweiter Sohn Eberhard der Erlauchte († 1325) brachte das Land auf das doppelte des Umfangs durch Erwerb des Hzm. Teck, der Pfalzgft. Tübingen, der Gft. Calw und anderer Teile von Urach und machte Stuttgart zur Residenz. Die wichtigsten Erwerbungen bis zum Tode Eberhards im Bart (1496), der zum Herzog erhoben wurde, sind die Gft. Mömpelgard nebst andren burgundischen Besitzungen, ferner in Schwaben die Hten Schalksburg, Hornberg, Sulz, jenseits des Rheins die Gft. Hornburg und die Ht. Reichenweier. Mit Eberhard erlosch die Uracher Hauptlinie und das Herzogtum kam nun an die von ihm durch den Eßlinger Hausvertrag auf die burgundischen Besitzungen beschränkt gewesene Stuttgarter Linie. Auch in der Folgezeit bestand trotz Einführung der Unteilbarkeit und Primogenitur noch immer eine Nebenlinie im Burgundischen.

Ulrich I. (1498—1550) erwarb die Gft. Löwenstein, die Hten Weinsberg, Heidenheim, das Amt Mockmühl, das Klostergebiet von Maulbronn u. a. Seiner Herrschaft 1525—34 durch den Schwäbischen

Bund beraubt, eroberte er das Land mit hessischer Hülfe wieder und reformierte es. Im Anfang des 17. Jahrh. werden ferner erworben Altensteig und Liebenzell (durch Tausch von Baden-Durlach); auch werden entgegen dem Hausgesetz zwei Nebenlinien gebildet: Mömpelgard [bestehend bis 1723] und Weiltingen, an welches gegen Ende des großen Krieges das Fsm. Öls in Schlesien kam. [Weiltingen bestand bis 1705, Württemberg-Öls bis 1792.]*)

Die Herzogtümer Mecklenburg.

Der zum Christentum übergetretene wendische Fürst Pribislaw behielt unter Heinrich dem Löwen den größten Teil des Landes; unter anderem mußte er die neugegründeten Bsmer Schwerin und Ratzeburg mit Gebiet ausstatten. Erwerbungen der Mecklenburgischen Fürsten: Bis Anfang des 14. Jahrhunderts Dömitz, Grabow, Land Stargard; 1347 die Herzogswürde; um diese Zeit auch die Gft. Schwerin mit der Stadt selbst vom Bistum, dessen Hauptstadt fortan Bützow ist. Im Westfäl. Frieden mußte Wismar an Schweden abgetreten werden, es wurden dafür aber die beiden Bistümer einverleibt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß von der Stadt Ratzeburg nur der kleinere Teil Mecklenburgisch ist, der größere aber zu Lauenburg gehört. Außerdem gewann Mecklenburg-Schwerin das Johannitergut Mirow, Güstrow aber das Johanniterguth Nemerow. Diese beiden Linien Schwerin und Güstrow bestehen 1621—1695, trotz der 1574 eingeführten Primogenitur und Unteilbarkeit. Indessen sind beiden die Stände und die Stadt Rostock gemeinsam geblieben. Die früheren Teilungen haben wir als unwesentlich übergangen. Mecklenburg-Schwerin besitzt außerdem noch die Enklaven Netzeband und Rossow im Brandenburgischen, einige im Holsteinischen und mit der Stadt Lübeck gemeinsam die Trave-Halbinsel Priwall. [Diese geht erst 1803 in Lübeckischen Besitz über.]

Das Hzm. Lauenburg.

Das Haus Sachsen-Lauenburg (Herzöge aus dem Askanischen Hause) herrschte in Lauenburg von 1227—1689. Zu Lauenburg

*) Zu Württemberg gehören 1648 noch die im Kurpfälzischen und Badischen gelegenen Enklaven Öwisheim, Gochsheim, Waldangeloch, Grünwettersbach, die wegen ihrer Kleinheit auf der Karte nicht bezeichnet sind. Sie fallen übrigens 1806 an Baden.

gehört seit dem Sturze Heinrichs des Löwen das Land Hadeln an der Mündung der Elbe, einige linkselbische Striche und das südlich gelegene Amt Neuhaus. [Nachdem die Herzöge ausgestorben, entstand ein heftiger Erbstreit zwischen vielen Anwärtern; endlich wird Lauenburg 1697 der Kurlinie in Lüneburg zu Teil, die jedoch die Kursächsischen Ansprüche durch Kauf ablösen mußte. Hadeln bleibt aber noch bis 1731 in kaiserlicher Sequestration. Als 1815 Preußen mit Lauenburg entschädigt wurde, blieben die linkselbischen Teile und das Amt Neuhaus bei Hannover; Preußen tauscht das übrige gegen Vorpommern von Dänemark ein. Letzteres verliert es mit Schleswig-Holstein im Jahre 1864; 1865 wird das Land preußisch.]

Das Hzm. Lothringen

(eigentlich Oberlothringen).

Lothringen ist, nachdem es bereits 870 durch den Vertrag von Mersen an die deutsche Linie der Karolinger gefallen, seit Heinrich I. dauernd ein Herzogtum des Reiches; jedoch ist die französische Begehrlichkeit fortgesetzt darauf gerichtet. Endlich benutzte Heinrich II. von Frankreich das Bündnis mit Moritz von Sachsen, um wenigstens Metz, Toul und Verdun zu erlangen. Das Gebiet dieser im Westfälischen Frieden endgültig an Frankreich abgetretenen Stücke umfaßte sowohl die Landstriche der Stifter als der drei Städte selbst. Vom übrigen Lothringen war bis 1648 noch nichts an Frankreich verloren gegangen. [Nachher aber beginnt die Annexionsarbeit mit Macht; erst werden einzelne kleine Stücke losgerissen, bis endlich nach dem Tode Stanislaus Lescinskys ganz Lothringen an Frankreich kommt (1766). Jedoch ist hierbei nur an Lothringen im besonderen zu denken, die übrigen Herrschaften, die im Lothringischen liegen, bleiben deutsch, z. B. die Gft. Kriechingen, die Gft Saarwerden, das Deutschordensland u. s. w. 1871 wurde von dem abgetretenen Lothringen nur ein kleines Stück, nämlich Deutschlothringen mit Metz zurückgenommen.]*)

Das Hzm. Bar, das mit Lothringen seit etwa 1440 verbunden war, gehörte bis 1302 ganz zum deutschen Reiche, von da ab mußten

*) Auf der Karte sind einzelne kleine Enklaven von Blieskastell, Lützelburg (Pfalz), sowie kleine Besitzungen des Ordens und der Reichsritter u. a. nicht mit angegeben; desgleichen einzelne Exklaven der drei Bistümer.

die westlichen Teile des Herzogtums die französische Oberhoheit anerkennen, während die östlichen und nördlichen deutsches Reichslehen blieben. [Es kam 1766 mit Lothringen zusammen in französischen Besitz.]

Das Elsaß.

Da die Geschichte des Elsaß besonderes Interesse erweckt, soll sie hier im Zusammenhang kurz betrachtet werden.*)

1. Über den österreichischen Besitz im Elsaß ist oben (S. 14) bereits gehandelt. Derselbe ist durch den Westfälischen Frieden ganz und gar in französische Souveränität übergegangen. Seit 1648 berührt also im Sundgau und Oberelsaß das französische Gebiet den Rhein unmittelbar; jedoch sind diese Teile vom Königreich noch durch die Freigrafschaft und Lothringen geschieden.

2. Die zehn Reichsstädte und die vierzig Reichsdörfer. Die Dekapolis oder das Bündnis der zehn Städte Colmar, Hagenau, Kayserberg, Mühlhausen, Münster, Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt, Türkheim, Weißenburg besteht seit 1353. (Mühlhausen tritt im 16. Jahrhundert aus und schließt sich der Eidgenossenschaft an, an seine Stelle tritt dann Landau.) Sie sind reichsunmittelbar und haben alle gemeinsam einen besondren Landvogt, der die Schutzherrschaft ausübt, jedoch ohne die Jurisdiktion. Letztere steht dem obersten Lehnsherrn und zwar seit Mitte des 16. Jahrhunderts Östreich zu. An sie schließen sich noch die 40 sich um Hagenau gruppierenden Reichsdörfer**), in welchen dieselben Verhältnisse bestehen. Der Westfälische Friede räumt nun Frankreich die Schutzherrschaft über die Städte und Dörfer ein, nicht aber die Jurisdiktion, und ausdrücklich wird ihnen die Reichsunmittelbarkeit im Friedensinstrument gewahrt. Diese verzwickten Bestimmungen geben dem französischen Könige eine willkommene Handhabe, auf die Einverleibung der Orte hinzuarbeiten. [Die darauf gerichteten Bestrebungen in den sechziger Jahren scheitern an dem Widerstand der Städte; diese rufen sogar den deutschen Reichstag an; aber ihre Reichsunmittelbarkeit fällt im dritten Raubkriege (1679) der französischen Eroberungsgier zum Opfer.]

*) Wir sind bei der Darstellung der verwickelten Verhältnisse namentlich den Bemerkungen in Droysens Historischem Handatlas (zu Seite 41) gefolgt.

**) Die Dörfer sind in dem Gebiet von Hagenau inbegriffen; auch sind in dieses auf der Karte die zwei kleinen Abteien Neuburg und Walburg mit aufgenommen.

3. Die übrigen Reichsunmittelbaren im Elsaß*), über deren bedeutendere wir in der Anmerkung einige Notizen folgen lassen, bleiben 1648 als solche bestehen. [Jedoch setzt bei diesen das Annexionsgelüste Frankreichs seit jener Erklärung der Reunionskammer in Breisach 1680 ein, in der keck behauptet wird, im Westfälischen Frieden sei im Grunde ganz Elsaß Frankreich überlassen. Es folgen darauf die Reunionen, welche die kleineren Gebiete ohne weiteres, das Bsm. Straßburg und sein Gebiet links des Rheines mit Einverständnis des Bischofs (1681) verschlingen und die übrigen Staaten des Elsasses unter französische Hoheit reißen. In der Revolutionszeit werden alle annektiert.]

Anmerkung.

Die wichtigeren Reichsunmittelbaren des Elsaßs 1648.

Die Stadt Straßburg,

das alte Argentoratum, ist freie Reichsstadt seit Ende des 12. Jahrh.; 1520 wurde die Reformation durchgeführt, weshalb die Bischöfe von da ab in Zabern residieren, 1621 die Universität gegründet. Zur Dekapolis gehörte die Stadt nicht. Ihr Gebiet erstreckte sich über die Herrschaften Barr, Merlenheim und Wasselnheim, sowie über das Amt Illkirch.

Das Bsm. Straßburg

hatte ziemlich erheblichen Besitz zu beiden Seiten des Rheines bis hinauf ins Oberelsaß. Das Stift ist sehr alt; ein Münster ist schon unter Chlodwig an der Stelle erbaut, wo jetzt das Münster steht (begonnen 1277 von Erwin von Steinbach). Während 1681 der linksrheinische Besitz verloren geht, bleibt das Bsm. als deutsches Reichsland in seinen rechtsrheinischen Stücken bestehen: Amt Oberkirch und Ettenheimstraßburg. [Beide fallen 1803 an Baden.]

Das Bsm. Speyer

ist ebenfalls eines der ältesten Stifter. Residenz des Bischofs ist Bruchsal auf der rechten Rheinseite, wo überhaupt der größte Teil der Besitzungen liegt. [Diese werden 1803 säkularisiert und fallen an Baden.] Das Linksrheinische besteht, soweit es nicht, wie das Mundat Weißenburg, ins Elsaß fällt, bis zur Säkularisation 1810 und fällt an Bayern. — In § 77 des Westfälischen Friedensinstruments ist das Eigentumsrecht von Philippsburg für Speyer ausdrücklich gewahrt, bloß das Besatzungsrecht ist Frankreich zugestanden.

Die Stadt Speyer,

eine alte christliche Stadt mit kaiserlicher Pfalz und den Rechten der Reichsunmittelbarkeit, 1513—1689 Sitz des Reichskammergerichts.

---

*) Die kleineren Herrschaften und Stifter oder Enklaven anderer deutscher Staaten sind auf der Karte übergangen und bei den größeren Staaten mit eingezeichnet. So im Straßburgischen die Abtei in Andlau und Maursmünster und ungefähr 90 reichsritterschaftliche Dörfer.

hatte eigene Herren bis nach 1648 [nämlich bis 1673, wo sie an Pfalz-Birkenfeld kam]. Im Sundgau besitzt sie die Exklave Heiteren. Ein paar Burgen im Lande waren östreichisch.

Außer den genannten giebt es noch eine ganze Reihe von Herrschaften im Elsaß, die zu andren deutschen Staaten gehören, also bei diesen zu suchen sind (so Salm zu Rheingrafschaft, Dagsburg zu Leiningen, Saarwerden zu Nassau) ferner eine Anzahl von Enklaven (lothringische, pfälzische u. a.) und endlich viele kleine Besitzungen der Reichsritter.

Das Hzm. Arenberg.

Die Gft. Arenberg stand früher unter einem jüngeren Zweige der Grafen von Cleve-Mark, die sich danach Arenberg nannten; dann fiel sie einem Zweige des belgischen Hauses Ligne zu, welcher unter dem Namen Arenberg 1645 in den Herzogsstand erhoben wird. Zu Arenberg gehört im eigentlichen Deutschland nur noch die Ht. Kerpen, westlich von Köln; außerhalb noch das Hzm. Arschot, das Fsm. Chimay, die Gft. Beaumont u. a.

Dänemark und Schleswig-Holstein.

Die von Karl dem Großen errichtete dänische Mark in Holstein erstreckte sich bald auch über einen Teil des Landes nördlich der Eider und drängte die südwärts vorgedrungenen Dänen mehr und mehr zurück. Seit der Errichtung der Mark Schleswig unter Heinrich I. wurde noch mehr von dem alten deutschen Boden wiedergewonnen. Jedoch wurde Schleswig bereits 1027 wieder an Dänemark gegeben, das es von Prinzen des Königshauses verwalten ließ, bis es den 1110 zu Markgrafen von Holstein erhobenen Schauenburger gelang, dem deutschen Rechte auch in Schleswig wieder Geltung zu verschaffen und dieses Land als dänisches Lehen mit dem ausdrücklichen Zugeständnis zu erwerben, daß es nie in Dänemark einverleibt werden solle (1326); ja noch mehr, es gelang ihnen auch durch einen späteren Vertrag mit den Lehnsherrn (1386) die ewige Verbindung Schleswigs mit Holstein unter den Schauenburgern zu stipulieren. Der letzte dieses um das Deutschtum im Norden so hochverdienten Hauses war Adolf VIII. von Schleswig-Holstein. Auf ihn richteten sich die Augen der Dänen, als die alte Pommersche Königslinie 1448 ausstarb; jener aber, selbst ohne Erben, lenkte die Wahl auf seinen vermuthlichen Erben und Neffen Christian von Oldenburg der so die dänisch-norwegische Krone erhielt (Schweden fiel ab). Als

Adolf 1459 starb, zog Dänemark Schleswig als verfallenes Lehen ein; und da Christian in einer Wahlkapitulation anerkannte, daß Schleswig-Holstein zu ewigen Zeiten ungeteilt bleiben und nie direkt vom Könige, sondern immer nur von einem jüngeren Prinzen beherrscht werden sollte, wählten auch die Holsteiner ihn zum Könige. So kam Holstein unter dänische Herrschaft, es blieb jedoch stets deutsches Lehen.

Fassen wir die rechtlichen Verhältnisse nochmals zusammen, so sind sie diese: Schleswig ist dänisches Lehen, ist jedoch durch die Verträge gegen Einverleibung in Dänemark geschützt und hat eigene Rechte und Privilegien, dabei soll es stets mit Holstein engverbunden sein (up ewig ungedeeld); Holstein aber ist deutsches Lehen und gehört als solches zum Deutschen Reiche. Folglich ist der jedesmalige dänische Prinz oder Herzog zugleich deutscher Lehensträger. Diese zu Recht bestehenden Verhältnisse sind für Dänemark nicht gerade angenehme gewesen, und so können wir schon gegen Ende des 15. Jahrh. das Bestreben der dänischen Könige erkennen, eine Änderung herbeizuführen, bezw. Schleswig dem dänischen Staate einzuverleiben. Zunächst erreichte (1580) der König Christian III., daß die Lande zwischen ihm und seinem Bruder Adolf, der sie dem rechtlichen Herkommen nach als Herzog hätte erhalten müssen, geteilt wurden. Seit der Zeit gab es in Schleswig-Holstein ungefähr zwei Jahrhunderte hindurch zwei Landesherrn. Die Teilung, die im Jahre 1648 noch in Wirkung ist, geschah wie folgt.

A. **Die Königliche Linie** erhält:

1. von Schleswig die Ämter Hadersleben, Glücksburg und Flensburg, das Fsm. Sonderburg (Alsen mit Halbinsel Sundewitt), sowie den dänischen Wald; an Inseln Arrö, Alsen, Amramö, Romö und halb Föhrö;
2. von Holstein die Ämter Rendsburg, Segeberg, Itzehoe (Wilster Marsch), Steinburg (Kremper Marsch), den südlichen Teil des Fsm. Dithmarschen sowie die kleineren Stücke Heiligenhafen und Plön.

B. **Die herzogliche Linie** (Holstein-Gottorp):

1. von Schleswig die Ämter Gottorp, Husum, Apenrade, Tondern, Eiderstedt und die Inseln Fehmarn, Sylt, Nordstrand, Helgoland und halb Föhrö;
2. von Holstein die Ämter Kiel mit der Parochie Neumünster, Cismar, Oldenburg, Lütgenburg, Tremsbüttel und Trittau, sowie die nördliche Hälfte des Fsm. Dithmarschen.

Die Bestimmung, daß die nicht säkularisierten Stifter (blos einige werden einverleibt) gemeinsamer Besitz bleiben sollten, gab der königlichen Linie später oft den erwünschten Vorwand einzuschreiten, um womöglich das Ganze zu gewinnen. Übrigens ist die Teilung nicht so zu verstehen, als wenn der königliche Anteil hätte Dänemark einverleibt werden dürfen. Die Schleswig-Holsteiner ertrugen wohl die Personal-Union, hielten aber ihre landständische Verfassung fest. Dies führte in Zukunft vielerlei Kämpfe herbei. [Das Haus Gottorp suchte Anlehnung an Deutschland und hat für das Deutschtum in Schleswig Bedeutendes geleistet. Es verlor jedoch im Frieden von Fredericksborg 1720 seinen Besitz in Schleswig ganz an die königliche Linie; dazu seinen Anteil von Holstein im Jahre 1773 durch eine freie Vereinbarung, wonach der Zar Paul ihn gegen die Ämter Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark abtrat und die eingetauschten Lande dem Vertreter der jüngeren Gottorper Linie überließ. Nunmehr setzt die dänische Einverleibungspolitik mächtiger ein und beginnt, vornehmlich unterstützt von der für Deutschland so trüben Zeit des Tyrannen Napoleon, jene bekannte Eiderdänische Politik; vorübergehend siegt auch in der Zeit der Reaktion das absolute Regime; aber der Kampf ist keineswegs zu Ende, von der Julirevolution 1830 an regen sich die Schleswig-Holsteiner wieder mit Nachdruck und fordern die Anerkennung der alten Rechte. Eine neue Wendung tritt noch ein, als der „Offene Brief" Christian VIII. für den bevorstehenden Fall des Erlöschens des Mannsstamms die Erbfolge in den Herzogtümern auch für den Frauenstamm anspricht. Das führt endlich zur Erhebung von Schleswig-Holstein „meerumschlungen" unter der lebhaften Teilnahme von ganz Deutschland und zu den drei Feldzügen 1848, 49, 50. Die schwebenden Fragen werden geregelt durch die Londoner Protokolle der Jahre 1850 und 52, wonach zwar die Integrität des dänischen Gesamtstaates und eine Regelung der Erbfolge in dänischem Sinne (der „Protokollprinz" Christian von Glücksburg) ausgesprochen wird, jedoch die Garantie des Königs verlangt wird, Schleswig nicht direkt einzuverleiben. Als Christian IX. auf den Thron folgt (1863), zwingt ihn sein Eiderdänisches Ministerium zum Bruch der Protokolle und zum Ausspruche der Einverleibung. Das führt zum Kriege Österreichs und Preußen gegen das halsstarrige Dänemark und zur endgültigen Regelung der verzwickten Frage durch Lostrennung der Herzogtümer von Dänemark 1864.]

Anmerkung.

Die Hh. Pinneberg und die Hh. Rantzau.

Die alte Hh. Pinneberg war selbständig von 1460—1640, wo die Grafen ausstarben. Es erfolgte 1641 eine Teilung zwischen Dänemark und Gottorp dergestalt, daß ersteres den südlichen Teil mit Pinneberg, letzteres den nördlichen, nämlich die Ämter Elmshorst und Barmstedt, bekommt. [Indeß wird der Gottorpsche Anteil schon 1649 an die Rantzaus verkauft, 1650 zur reichsunmittelbaren Gft. erhoben und bestand als Gft. Rantzau bis 1726, wo ihre Einziehung durch Dänemark erfolgte.]

Schwedischer Besitz.

Schweden wurde durch die Friedensbestimmungen von Osnabrück reich mit deutschem Gebiet bedacht, und dafür zugleich als Reichsvasall mit Sitz und Stimme für die Reichs- und Kreistage in das Reich aufgenommen. Es wurden ihm zugewandt:

1. Die zu säkularisierenden Bistümer Bremen und Verden als Herzogtümer. Zum ersteren gehört links der Weser das Amt Thedinghausen und die abgetrennte Herrschaft Wildeshausen; zum letzteren das Amt Westen zwischen Aller und Weser. [Thedinghausen und Westen fallen bereits 1679, im nordischen Kriege aber die Herzogtümer ganz an Hannover.]

2. Die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster von Mecklenburg. [1803 von Schweden wieder an Mecklenburg abgetreten.]

3. Aus der Pommerschen Erbschaft, die nach wiederholten früheren Verträgen Brandenburg zustand, das Fsm. Rügen, das Hzm. Vorpommern mit der Insel Usedom und der Mecklenburgischen Enklave Zettemin, und von Hinterpommern die Insel Wollin, das linksoderige Stettin und Garz sowie das ganze rechte Oderufer mit Greifenhagen, Damm, Gollnow und der Pfründe Cammin (nordwestlich Teile vom Bsm.). [Das rechte Oderufer außer Damm und Gollnow erwirbt Brandenburg schon 1657, dann 1720 Vorpommern bis zur Peene nebst Usedom, Wollin, Damm und Gollnow, endlich 1815 den Rest Vorpommerns mit Rügen.]

Das Reichsgebiet in Oberitalien.

Außer den Republiken Venedig und Genua und dem päpstlichen Vasallenstaat Ferrara ist die ganze Lombardei noch zum Deutschen

Reiche gehörig, was zum Überfluß durch den Frieden 1648 noch besonders bestätigt wird.

1. Das Hzm. Savoyen, das Stammland des neuen Italien, 1417 zum Hzm. erhoben, erwarb 1418 das Fsm. Piemont und außerdem im 15. Jahrh. von Montferrat Ceva, Vercelli, Chivasso; darauf Anfang des 16. Jahrh. die Mgft. Saluzzo.

2. Das Hzm. Montferrat ist seit 1536 mit dem Hzm. Mantua unter der Hauptlinie der Gonzaga verbunden. Das Piemontesische Asti gehörte nur vorübergehend im 14. Jahrh. dazu. Nach dem Erlöschen der Gonzaga (1627) folgte in beiden Hzmern eine französische Regentenfamilie unter deutscher Hoheit. [Nach deren Entthronung fällt Montferrat an Savoyen, Mantua an Mailand. Anfang des 18. Jahrh.]

3. Das Hzm. Mailand s. bei Östreich. (S. 14)

4. Das Hzm. Parma wird 1545 mit kaiserlicher Bewilligung durch den Papst Paul III. an dessen natürlichen Sohn Farnese gegeben. Es war vordem nebst Piacenza mit Mailand verbunden gewesen. Piacenza überläßt der Kaiser den Farneses erst 1557. [Beide fallen 1740 wieder an Mailand zurück und werden mit diesem 1859 Italien einverleibt.]

5. Das Hzm. Modena ist Eigentum der 1450 in den Herzogenstand erhobenen Este. [1814 wurde es östreichische Sekundogenitur und fiel 1859 an Italien.]

6. Das Hzm. Mirandola, beherrscht von den 1617 zu Herzögen erhobenen Pico's. [Sie wurden 1708 vom Kaiser abgesetzt und das Land 1710 an die Este gegeben.]

7. Das Hzm. Guastalla. Hier saß seit 1539 eine Seitenlinie der Gonzaga, die 1621 Herzöge wurden. [1746 zieht Östreich das Gebiet ein und giebt es 1748 an die Farnese.]

8. Das Fsm. Masserano. [Es wurde 1767 an Savoyen verkauft.]

9. Das Fsm. Sabionetta, gestiftet um 1400 von der Hauptlinie der Gonzaga, welche 1591 ausstarb. [Nun bestand das Fsm. noch bis 1689 für sich, worauf es als Reichslehen eingezogen und, nachdem es wieder verschiedene Lehnsfürsten gehabt, schließlich mit Guastalla und Bozzolo an Parma gegeben wurde.]

10. Das Fsm. Bozzolo, mit Sabionetta gleichzeitig gestiftet, hatte ähnliche Schicksale.

Die übrigen Fürstentümer (auch Markgrafschaften und Landgrafschaften) des Reiches.

Hessen.

Das Stammland bilden die ansehnlichen Besitzungen der Grafen von Gudensberg in Ober- und Niederhessen. Dieses ererbten 1137 die Landgrafen von Thüringen und behielten es bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes 1247. Der siebenjährige Erbfolgekrieg um die Lande (1256–63) zwischen Meißen und Sophie von Brabant endigte mit dem Wettiner Vertrage, wonach „das Kind von Brabant" mit der genannten alten Grafschaft, Hauptstadt Kassel, abgefunden wurde. Das durch Erwerbungen vergrößerte Land erhielt 1373 die Anerkennung des aus der Thüringer Zeit ererbten Titels einer Landgrafschaft. Die wichtigsten Erwerbungen sind: Gießen 1265, Itter um 1370, die Gften Ziegenhain und Nidda um 1440; der wichtigste Zuwachs aber kam durch die 1479 erheiratete Gft. Katzenelnbogen; endlich wurde im Jahre 1583 Schmalkalden erworben (Hennebergische Erbschaft. Vgl. S. 21.) Nach verschiedenen früheren Spaltungen bleiben seit 1604 definitiv die beiden Linien Kassel und Darmstadt. Kassel zweigt 1627 die Nebenlinien Rotenburg, Eschwege [beide erloschen um 1656] und Rheinfels [bestand bis 1834] ab; Darmstadt bildete die Nebenlinien Homburg und Butzbach [letztere 1643 erloschen], jedoch so, daß die Nebenlinien unter der Oberhoheit der Hauptlinie blieben.

A. Die Lgft. Hessen-Kassel (das Niederfürstentum) besitzt a) den niederhessischen Teil der Gft. Gudensberg; b) die niedere Gft. Katzenelnbogen mit Ausnahme der beiden Darmstädtischen Ämter Braubach und Katzenelnbogen; c) an abgetrennten Stücken: Die Ht. Schmalkalden in Thüringen, Plesse bei Göttingen und die 3 Exklaven in der Gft. Hoya: Üchte, Freudenberg, Auburg; d) den Schauenburger Anteil, der ihm im Frieden 1648 mit Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen, Stadthagen bestätigt wird; e) die Abtei Hersfeld, die schon früher von Hessen-Kassel administriert, 1648 definitiv einverleibt wird.

B. Die Lgft. Hessen-Darmstadt. Sie umfaßt a) den oberhessischen Teil von Gudensberg; b) die obere Gft. Katzenelnbogen; c) Teile des Amtes Kleeberg (dieses Amt zeigt wie alle anderen Herrschaften der Gegend sehr verwickelte Verhältnisse; einige Teile gehören zu Nassau-Weilburg, andere zu Solms u. s. w.), d) an ab-

getrennten Stücken: Die Ht. Itter beim Waldeckschen und die beiden Exklaven Katzenelnbogen und Braubach; e) die Ht. Homburg [welche 1815 als Lgft. Hessen-Homburg die volle Souveränität erwirbt und 1866 an Preußen fällt].

Die Lgft. Baar und der Fürstenbergische Besitz.

Das Fürstenbergische Geschlecht stammt von den alten Grafen von Urach; die Hauptfeste Fürstenberg liegt in der Baar, „Landgrafen" von Baar sind sie seit 1283 [eigentliche Fürsten erst seit 1664]. Besitzungen 1648: Die Lgft. Baar; die Lgft. Stühlingen, erworben 1639 von den Pappenheims; die Gft. Heiligenberg; die Hten Trochtelfingen, Hausen, Möskirch (1627 erworben), Hayingen u. a. m. Seit 1559 bestehen die Linien Heiligenberg (mit Seitenlinie Donaueschingen) und Kinziger-Thal (mit neuer Teilung in Möskirch und Stühlingen). [Der ansehnliche Besitz geht 1806 verloren und fällt zum größeren Teil an Baden, zum kleineren an Württemberg.]

Die Lgft. Klettgau.

Diese Lgft. am Oberrhein war früher habsburgisch. Im Jahre 1408 wird sie geteilt; die eine Hälfte fällt an Schaffhausen und geht so dem Reiche verloren, die andere besteht unter den Grafen von Sulz für sich. [Das Land geht 1687 an die Schwarzenbergs über; diese verlieren es 1813 an Baden.]

Die Mgften Baden.

Der erste Graf von Zähringen Berthold war Graf im Breisgau und begütert in Schwaben, vorzugsweise im Albthal; er erhielt als erbliches Kronlehen die Mgft. Verona (Mitte des 11. Jahrh.). Während hier die jüngere Linie noch eine Zeit lang herrschte, erbte die ältere die schwäbischen Besitzungen und den Markgrafentitel, der bei Baden blieb, selbst als die Beziehungen zu Verona geschwunden waren. Die ältesten Besitzungen sind außer der alten Mkft. die Mkft. Hochberg, die Lgft. Sausenberg, die Hten Badenweiler und Röteln. Allmählich dazu erworben wurden bis 1535: Besigheim, Pforzheim, Durlach, Gft. Eberstein, einige Besitzungen der Grafen von Freiburg, die Hälfte von Sponheim, nämlich: Birkenfeld, Kirchberg, Herrstein, (vgl. S. 20*)), die Hälfte der Hten Lahr und Mahlberg. Seit 1535 bestehen die beiden Linien.

*) Pfälzisch wurde die andere Hälfte: Kreuznach, Trarbach, Kastellaun, Senheim und ein Stück von Birkenfeld.

A. Die Mgft. Baden-Baden mit der zeitweiligen Nebenlinie Baden-Rodemachern. (Rodemachern liegt südlich Luxemburg und blieb unter spanischer Hoheit.) Baden-Baden hatte den südlichen Teil der Mgft. Baden mit Baden und Rastatt, Eberstein, Mahlberg und Lahr; dazu die überrheinischen Exklaven (den Anteil an Sponheim, Beinheim am Rhein, Landskron im Sundgau); das übrige erhielt die andere Linie. Nach der Durchführung der Reformation ging infolge innerer Mißwirtschaft das Land auf fast 40 Jahre in die Hand der anderen Linie über (1584—1622), wurde jedoch nachher von den Badenern zurückerobert und zugleich rekatholisiert mit Hülfe der Jesuiten; ja der Kaiser schenkte ihnen sogar Baden-Durlach. Indessen entbrannte infolge davon der Krieg zwischen beiden Linien, und das Jahr 1648 restituierte den Besitz beider Linien. [Die Badener Linie erlöscht 1771 und die Durlacher vereinigt das ganze Baden.]

B. Die Mgft. Baden-Durlach (früher Baden-Pforzheim). Hier blieb die Reformation in Geltung, ja ein Testament von 1622 bestimmt, daß jeder Fürst Lutheraner sein muß. Während des großen Krieges geht der Rest von Mahlberg und Lahr in Pfandbesitz dieser Linie [definitiv 1803], und der Westfälische Friede bestimmt, daß der zeitige Markgraf von Durlach auf Kreis- und Reichstagen den Vorsitz der Badener haben und daß dieser erst nach seinem Tode alternieren soll. [Die linksrheinischen Besitzungen gehen sämtlich 1801 verloren; dagegen macht Baden bedeutende Erwerbungen 1803, 1805, 1806, 1810; auch 1815 und 1819 noch einige. Seit Jan. 1806 nennt sich der Markgraf souveräner Kurfürst und Herzog und seit dem Juli Großherzog.]

Das Fsm. Anhalt.

Stammland ist der Askanische Besitz mit Aschersleben, Ballenstedt und der Burg Anhalt im Selkethale. Der Enkel Albrechts des Bären wurde 1218 zum Fürsten von Anhalt erhoben. Nach verschiedenen Spaltungen wurde 1603 endgültig in folgende Linien geteilt:

Dessau, Bernburg, Köthen, Zerbst, Plötzkau. [Plötzkau und das ältere Köthen stirbt 1665, Zerbst 1793 aus; von der Zeit des Rheinbundes haben die übrigen den Herzogstitel, das jüngere Köthen erlischt 1847, Bernburg 1863; beide fallen an Dessau.]

Die gefürstete Gft. Sternstein.

Sie ist aus der früheren reichsunmittelbaren Ht. Neustadt an der Waldnaab entstanden, welche 1570 vom Kaiser an das Haus Lobko-

witz, Linie Chlumetz, gegeben und 1641, nachdem der regierende Reichsfreiherr zum Fürsten erhoben, zur gefürsteten Gft. „Sternstein" gemacht wurde. [Sie fiel 1806 an Bayern.]

Die Grafschaften des Reiches im Jahre 1648.

Die Gft. Barby an Elbe und Saale gehört den Grafen von Mühlingen; von dem später Erworbenen ging Egeln bald in Magdeburgischen Pfandbesitz über. [Das Geschlecht erlischt 1659; das Gebiet fällt mit Mühlingen und Nienburg an Zerbst, das Übrige an Sachsen-Weißenfels.]

Die Gft. Bentheim hat nacheinander drei verschiedene Grafengeschlechter gesehen, die ihren Ursprung weiblicherseits von den alten Grafen von Cleve herleiten. Das letzte ist seit 1421 hier, ererbt gleich im Anfange die Ht. Steinfurt, später die Gft. Tecklenburg mit Rheda nebst Gütersloh (um 1550), sowie die Gft. Limburg an der Lenne. Im Jahre 1609 entstehen die beiden bleibenden Linien: Bentheim-Tecklenburg-Rheda mit Hohenlimburg und Bentheim-Steinfurt. [Die erstere behielt nach dem Abfinden mit Preußen 1707 und 1729 nur Rheda und Limburg; Tecklenburg wurde preußisch; 1815 kam das ganze unter preußische Oberhoheit. Die andere Gft. blieb bis 1815 selbständig, wo sie gleichfalls zur preußischen Standesherrschaft wurde.]

Die Gft. Castell in Franken ist bekannt seit dem 11. Jahrhundert. Alte Orte Rüdeshausen, Remlingen und Burghaslach. Seit Ende des 16. Jahrhunderts bestehen die Linien Rüdeshausen und Remlingen. [Seit 1806 bayerisch.]

Die Gft. Erbach in Franken, bekannt seit Mitte des 13. Jahrhunderts, Reichsgrafschaft seit 1532, hat von 1647 an zwei herrschende Linien: Erbach und Fürstenau. [Seit 1806 darmstädtisch.]

Die Gft. Falkenstein hatte 1648 noch eigene Herren, [wurde aber später östreichisch und 1797 in dem geheimen Vertrage mit an Frankreich abgetreten. 1815 zu Bayern.]

Die Gften Fugger. Die Fugger wurden von Karl V. 1530 zu Reichsgrafen gemacht und mit Kirchberg und Weißenhorn auf beiden Seiten des Iller beschenkt, später aber noch reichlicher ausgestattet. Es sind zwei Linien zu unterscheiden. A. Die Raimundus linie besitzt die obengenannten Stammlande mit den Städten Wullenstetten und Pfaffenhofen. B. Die Antonius linie umfaßte

die Herrschaften Nordendorf, Kirchheim, Wollenburg, Glött, Babenhausen (1538 gekauft), Boos. [Die meisten Besitzungen gingen 1806 an Bayern über, nur die links der Iller an Württemberg.]

Die Gft. Gerolstein(=Manderscheid=Blankenheim) südlich Jülich. Die Grafen von Blankenheim hatten ihre Residenz in Gerolstein, starben 1468 aus und vererbten ihr Land an die Grafen von Manderscheid, welche dem alten Geschlecht der Grafen Mark entstammen. Diese besaßen zugleich, ebenfalls durch Heirat, die Gften Schleiden und Virneburg bis 1593, wo die Hauptlinie ausstarb. Die jüngere Linie behielt also die drei erstgenannten Länder. [Sie erlosch 1780, die Grafen von Sternberg erbten, wurden 1803 schon abgesetzt, und 1815 kam alles zur Rheinprovinz.]

Die Gft. Hanau(=Lichtenberg.) Die Herren von Hanau, seit dem 13. Jahrhundert hier ansässig, erheirateten einen Teil von Münzenberg und Babenhausen, wurden 1429 Reichsgrafen, erbten Ende des Jahrhunderts einen Teil der elsässischen Gft. Lichtenberg und 1569 diese ganz mit Ausnahme von Ober= und Niederbronn, das für Leiningen abgezweigt wurde. Seit 1642 haben die Hanau=Lichtenberger, die jüngere Linie, das Ganze; es bestehen aber zeitweilig noch zwei Linien: Hanau=Münzenberg und Hanau=Lichtenberg.*) [Nach dem Aussterben des Hauses 1736 fiel die letztere Gft. an Darmstadt, die erstere an Kassel.]

Die Gft. Hohen=Geroldseck, so heißt sie im Friedensinstrument von 1648, in der Ortenau gehört den Grafen von Geroldseck seit dem 12. Jahrhundert. Diese starben 1634 aus, und die Grafen von Cronenberg erhalten das Lehen. [1704—1815 geht es an die Leyen, dann an Östreich, was es 1819 Baden überläßt.]

Die Gft. (Nieder=)Gleichen. Die alten Grafen stammen von den Gleichen bei Göttingen her und gründen in Thüringen die Gft. der drei Gleichen; sie erbten hier 1420 die Ht. Blankenhain, 1455 die Gft. Nieder=Kranichfeld und erloschen 1631. Nun teilten Sondershausen und Hohenlohe die obere Grafschaft; die niedere Gft. aber (Schloß Gleichen, Blankenhain und Kranichfeld) bekamen die Hatzfelds, Reichsgrafen seit 1635. Dieses alte oberhessische Geschlecht hatte schon früher die Ht. Wildenburg an der Sieg erworben

*) Bei Lichtenberg sind auf der Karte mit eingezeichnet die Ht. Schöneck (den Dürkheims gehörig), ein Teil der Herrschaft Fleckenstein, die zum Teil in Speyer und Beinheim mit aufgenommen ist, und die Ht. Herrenstein.

(Mitte des 15. Jahrhunderts) und erhielt 1641 die den Schaffgotschs genommene Ht. Trachenberg in Schlesien. [Das 1748 gefürstete Haus gehört jetzt zu den preußischen Standesherrn.]

Die Gft. Hohenlohe an Kocher und Jaxt. In dieser Gegend sind die alten Grafen Hohenlohe seit dem 12. Jahrhundert begütert Schon im 12. und 13. Jahrhundert spielen sie eine Rolle im Rate der Kaiser. Seit 1551 zwei Linien: A. Hohenlohe-Neuenstein die 1610 wieder teilt in Öhringen und Langenburg und 1631 aus, der Erbschaft der Gft. Gleichen Ohrdruff u. a. erwirbt; sie ist protestantisch. — B. Hohenlohe-Waldenburg, katholisch, 1635 gespalten in Bartenstein und Schillingsfürst. [Beide Linien werden um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Fürstenstand erhoben; ihre Länder aber 1806 mediatisiert; der größte Teil fällt an Württemberg, Schillingsfürst an Bayern.]

Die Gft. Holzappel entstand dadurch, daß 1643 der Graf Holzappel zwei Vogteien mit dem Schloß Laurenburg von Nassau-Hadamar kaufte; 1647 wird sie, da der Graf Feldmarschall geworden, Reichsgrafschaft. [1656 wird die Ht. Schaumburg dazu erworben; die Gft. hat später Herren aus verschiedenen Häusern gehabt und kam 1806 unter Nassau-Usingensche Hoheit.]

Die Gften Isenburg. Ein Graf von Ysenburg, begütert an Main und Lahn, ist im 11. Jahrhundert erwähnt; die Trennung in Obere und Nieder-Isenburg im 12. erfolgt.

A. Ober-Isenburg. Dieses teilte mehrfach, sah sich Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Besitz am Main beschränkt, erwarb aber die Gft. Büdingen und gründete 1628 die beiden Hauptlinien Birstein und Büdingen, [letzteres schied sich später wieder in Büdingen-Büdingen, B.-Wächtersbach, B.-Meerholz. 1815 werden alle mediatisiert, Birstein fällt 1866 mit Hessen an Preußen; Büdingen ist darmstädtisch.]

B. Nieder-Isenburg (Wied). Die alten Grafen von Wied sind schon im 13. Jahrhundert ausgestorben, die Erbschaft ging an einen Zweig der benachbarten Grafen Nieder-Isenburg über, und nach dessen Aussterben 1462 fiel Wied an die Herren von Runkel an der Lahn, welche nunmehr teilen in Wied-Runkel und Wied-Neuwied. Somit bestehen 1648:

a) Nieder-Isenburg [stirbt 1664 aus und wird geteilt zwischen Wied und Kurtrier];
b) Wied-Runkel, Residenz Dierdorf;

c) Wied-Neuwied, zunächst 1638 ausgestorben, aber durch Neuteilung wiederhergestellt. [Beide Linien Wied werden Ende des 18. Jahrhunderts gefürstet, 1806 mediatisiert und unter Nassau gestellt, das 1815 Neuwied an Preußen abtrat.]

Die Gft. Königsegg, Reichsgft. seit 1629, zerfällt um diese Zeit in K.-Rotenfels, das Hauptland an der oberen Iller, und K.-Aulendorf, bestehend aus den beiden weiter nördlich gelegenen Exklaven mit der Burg Königsegg. [Die Exklaven werden 1806 württembergisch, das Übrige 1805 bayerisch.]

Die Gften Leiningen. Das alte Leininger Grafengeschlecht in der Rheinpfalz erlischt im Anfange des 13. Jahrhunderts; Name und Besitzungen gehen auf eine Linie Saarbrücken-Hartenburg über; diese erbt dann noch die Gft. Dagsburg im Elsaß. 1467 entstehen zwei Linien: Westerburg und Dagsburg, von denen allerdings nur die letzte die männliche Linie fortsetzt. A. Leiningen-Dagsburg. Dieses teilt Ende des 16. Jahrhunderts in L.-D.-Hartenburg [gefürstet 1779, 1803 entschädigt durch das neugebildete rechtsrheinische Fsm. „Leiningen", aber 1806 bereits mediatisiert und Baden unterstellt] und L.-D.-Falkenburg, später noch anderweit geteilt [ebenfalls 1806 unter Baden]. — B. Leiningen-Westerburg. Hier sind die alten Linien: Lein.-W.-Leiningen mit Ober- und Niederbronn im Elsaß; L.-W.-Schaumburg (Schloß an der Lahn) mit Teilen des Amtes Kleeberg; L.-W.-Westerburg mit der Ht. Schadeck. [1806 wurde ganz Westerburg dem Großhzm. Berg unterstellt, um später auf Nassau, bezw. Preußen überzugehen.]

Die Gft. Limpurg an der Kocher*). Die alten Schenken von Limpurg bilden seit Anfang des 15. Jahrhunderts 2 Linien: Gaildorf [bestehend bis 1690, seit 1806 württembergisch] und Speckfeld, gebildet aus den bis 1410 einer Hohenloheschen Nebenlinie zugehörigen Exklaven am Main [bestehend bis 1713; 1806 bayerisch].

Die Gften Lingen und Mörs. Lingen, früher ein Bestandteil Tecklenburgs, von Karl V. eingezogen und anderweit vergeben, zuletzt spanisch, wurde von Moritz von Nassau-Oranien um 1600 erobert. — Mörs am linken Rheinufer, ein Cleveseches Lehen, zeitweilig bei Wied-Isenburg, fiel Moritz durch Erbschaft zu. [Beide kamen 1702 an Preußen.]

*) Wohl zu unterscheiden sind davon: Gft. Limburg an der Lenne (zu Tecklenburg gehörig), Hzm. Limburg an der Maaß (Niederlande), Stift Limburg an der Lahn (Nieder-Isenburg).

Die Gften Lippe. Das alte Geschlecht derer von Luppia oder Lippia, erbaute zur Zeit Heinrichs des Löwen Lippstadt; seit 1529 sind sie Reichsgrafen. Hauptsächlichste Erwerbungen die Gften Schwalenberg und Sternberg (Pyrmont gehörte dem Hause nur vorübergehend). Seit 1621 drei Linien: A. Detmold, seit 1627 mit Nebenlinie Biesterfeld ohne Hoheitsrechte. B. Brake [1709 ausgestorben und von D. eingeheimst]. C. Bückeburg, das 1640 von Schauenburg den Anteil erbt und nun für das Ganze den Namen „Schauenburg" annimmt. (Schauenburg-Lippe.) [Gefürstet sind die beiden bestehenden Linien erst im 18., bezw. 19. Jahrhundert.]

Die Gft. Löwenstein-Wertheim (-Virneburg). Die alte Gft. Löwenstein liegt östlich Heilbronn und wurde früh schon württembergisch. Name und Rest des Erbes ging an einen Zweig des pfälzischen Kurhauses über, der sich nach Erwerbung der Gft. Wertheim in Franken Löwenstein-Wertheim nennt. Die Gft. Wertheim fiel nämlich mit einem Teil der niederländischen Gft. Rochefort zusammen durch Erbschaft 1574 den Löwensteins zu. Außerdem erhalten sie 1593 durch Erbschaft von Manderscheid die Gft. Virneburg nördlich der Mosel und teilen 1611 in Löwenstein-Rochefort, die spätere fürstliche Linie L.-Rosenberg, und Löw.-Virneburg, die gräfliche Linie. [Ein Teil von Wertheim wurde 1806 badisch, ein anderer 1815 bayerisch; Virneburg preußisch.]

Die Gft. Mansfeld, begründet von einem Meißener Markgrafen im 10. Jahrhundert, zeitweilig mit der Ht. Querfurt vereinigt, erweitert durch Bornstedt, Hadersleben, Schraplau, Hettstedt, Wippern, Artern, Heldrungen (das jedoch 1648 bereits kursächsisch ist) und die Herrschaft Seeburg, zerfällt seit 1474 in drei Hauptlinien: Vorderort mit Eisleben, Hinterort und Mittelort mit Schraplau. [Die zwei letzten erlöschen 1666, das ganze Haus 1780, worauf Preußen $^2/_5$ mit Mansfeld und Schraplau, das Übrige Kursachsen einheimst.]

Die Gften Nassau. Die Burg Nassau an der Lahn wurde von den Grafen von Laurenburg um 1100 erbaut, der Name Nassau ging 1160 auf das Geschlecht über. Um 1250 entstehen die beiden Hauptlinien: die Walramische mit den südlichen, die Ottonische mit den nördlichen Besitzungen (Nassau-Dillenburg).

A. Die Walramische Linie ist seit 1626 in drei Linien

gespalten, die 1648 alle restituiert werden: Nassau-Idstein mit den Hten Idstein, Wiesbaden und den Ämtern Wehen und Burgschwalbach [gefürstet 1688, erloschen 1721]. — Nassau-Saarbrücken. Die Gft. Saarbrücken mit der Ht. Ottweiler und den Städten Saarbrücken und St. Johann war 1380 durch Heirat erworben und wurde mit dem rechtsrheinischen Amte Usingen bei der Teilung verbunden. 1629 wurde dazu noch die lothringische Gft. Saarwerden erheiratet; 1648 endlich trat noch die säkularisierte A. Arnual dazu. Auch ein Teil des Amtes Homburg gehörte der Linie. Dagegen befinden sich die Herrschaften Lahr und Malberg in der Ortenau seit 1629 in badischem Pfandbesitz. [Diese Linie teilt 1659 in Usingen, Ottweiler, Saarbrücken, wird 1688 gefürstet und stirbt 1816 aus.] — Nassau-Weilburg besaß die Gft. Weilburg, die Ht. Gleiberg bei Gießen, das Amt Atzbach, Teile der Ämter Kleeberg und Hüttenberg, die Ht. Merenberg nördlich von Dietz, die Hten Kirchheim und Stauf am Donnersberge. [Die Linie wird 1737 gefürstet, vereinigt 1816 den ganzen Walramischen Besitz und verliert ihr Land 1866 an Preußen.]

B. Die Ottonische (Oranische) Linie. Nach anderen früheren Teilungen zweigte sich von Nassau-Dillenburg 1530 die oranische Linie nach Ererbung des Fms. Oranien ab; 1557 werden Teile von Dietz erworben und seit 1606 bestehen folgende fünf Linien des Hauses Dillenburg [sämtlich erst 1652 gefürstet]: Die oranische Linie. Diese besitzt außer Lingen-Mörs (s. oben) Oranien und Neuenburg [ersteres kommt 1713 zu Frankreich, letzteres 1707 zu Preußen, nachdem die Linie 1702 ausgestorben war]. — Nassau-Siegen mit einer katholischen und einer reformierten Linie seit 1623 [erloschen 1734, bezw. 1743]. — Nassau-Dillenburg, mit Beilstein vereinigt seit 1620. Hierzu gehört ein Teil der sog. Hickedörfer, deren anderer zu Hachenburg zählt, und das Amt Burbach. [Ausgestorben 1739.] — Nassau-Hadamar [erloschen 1711]. — Nassau-Dietz, welches 1631 die Gft. Spiegelberg als braunschweigisches Lehen bekommt und die anderen Linien überlebt. [Darum nimmt es um 1740 den Namen Nassau-Oranien an. 1815 wurde Siegen und ein Teil von Dillenburg preußisch, das übrige nassauisch.] Übrigens ist die Stadt Nassau mit Gebiet als „dreiherrisches" Gebiet gemeinsamer Besitz aller Nassauer und Oranier geblieben, bis Nassau alle Lande vereinte.

Die Gft. Oldenburg, so genannt nach der alten Burg, um welche die Stadt entstand, ist höchst wahrscheinlich aus den Besitzungen des alten Wittekindsgeschlechts entstanden. Die Grafen erhalten Souveränitätsrechte um 1180. Die bedeutendste alte Erwerbung ist das Stedinger Land oder Delmenhorst um 1230, was zwar auf längere Zeit an das Bsm. Münster verloren, aber 1547 wieder erobert wurde; 1575 wurde Jever und 1624 Kniphausen gewonnen. Mit dem Jahre 1647 hörten die früher üblichen Teilungen auf. [1667 starb die alte Linie aus, das Land fiel an das dänisch-oldenburgische Haus und wurde erst durch den Zar Paul wiederhergestellt, der es der jüngeren Gottorper Linie einräumt, 1773; seitdem ist das Land Hzm.]

Die Gft. Öttingen in Schwaben, von dem Geschlecht gleichen Namens seit dem 12. Jahrhundert beherrscht, sah seit Mitte des 16. Jahrhunderts zwei Linien, die protestantische Öttingische [1674 gefürstet, 1731 erloschen] und die katholische Wallersteinische [1774 gefürstet, 1806 mediatisiert und mit den ganzen Besitzungen zu Bayern, bezw. Württemberg geschlagen]. Die letztere verzweigte sich wieder in vier Linien: Spielberg, Wallerstein, Baldern und seit 1626 Katzenstein.

Die Gft. Rechberg, westlich von Öttingen, zerfiel in die Linien Hohenrechberg, Donzdorf, Weißenstein. Die Herren besitzen seit dem 13. Jahrhundert auch die Burg Hohenstaufen, in den Reichsgrafenstand werden sie 1609 erhoben. [Die Gft. ist seit 1806 württembergisch.]

Die Gft. Regenstein (Rheinstein) war mit der Gft. Blankenburg bei einer welfischen Seitenlinie bis Ende des 16. Jahrhunderts; durch Erwerbung von Halberstädter Gütern geriet die Gft. zum Teil unter Halberstädter Hoheit. Also machte 1648 Brandenburg Ansprüche darauf, jedoch ließ der Friedensschluß die Grafen von Tettenbach im Genusse. [Als diese 1670 ausstarben, ergriff Brand. Besitz.]

Die Gft. Reifferscheidt s. unten bei Salm.

Die Gften Sayn. Die alten Grafen, genannt nach der Burg Sayn in der Nähe des Rheins, waren ein Zweig des Hauses Nassau, starben aber schon 1246 aus. Die Erben des Namens und des Besitzes sind die Grafen von Sponheim. Sie erhalten die Hten Altenkirchen und Hachenburg in der Nähe der Sieg, Homburg im Bergischen, die Gft. Wittgenstein im Rothargeb. 1607 trat eine Dreiteilung ein: Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit Hptst. Berleburg, S.-W.-Wittgenstein mit Hptst. Laasphe (es führt wegen des bis 1699

dauernden Lehnsbesitzes des brandenburgischen Hohnstein auch den Namen S.-W.-Hohnstein) und S.-W.-Sayn mit Altenkirchen und Hachenburg, ein Besitz, der bis an die Sieg ausgedehnt wurde und die Ämter Schöneberg und Hamm an der Sieg, die Freusburg u. a. umfaßte. Ein Teil ging freilich bald an Kurköln verloren, so Wissen, Mudersbach und dergl. [Seit 1815 sind die Saynschen Lande preußisch mit Ausnahme des an Nassau gefallenen Hachenburg.]

Die Gft. Schleiden, früher zu Gerolstein gehörig, besteht seit 1593 für sich und ist der einzige Rest, der aus jener großen Erbschaft dem gräflich märkischen Hause verblieb. [Fällt 1773 an Arenberg.]

Die Gft. Schönburg mit den Orten Lichtenstein, Glauchau, Penig, Hartenstein, Waldenburg. Das Haus ist schon seit dem 12. Jahrhundert reich begütert, aber lange Zeit mit Kursachsen im Kampfe wegen der Landeshoheit. [Der Streit wird erst 1740 geregelt, die Grafen erkennen infolge Receß die sächsische Hoheit an.] Seit 1620 eine Waldenburger und eine Peniger Linie.

Die Gften Schwarzburg. Die Grafen von Schwarzburg in Thüringen zählen zu den ältesten Geschlechtern. Alte Linien Schwarzburg und Käfernburg; alter Titel „Viergrafen des heiligen römischen Reiches". Die Reichsstandschaft ruhte auf der Oberen Grafschaft im Thüringer Walde; daneben gab es noch die Untere in Nordthüringen. Die definitive Teilung erfolgt 1584. A. Schwarzburg-Sondershausen erhält von der Oberen Gft. Arnstadt und Gehren, von der Unteren Sondershausen, Ebeleben, Bodungen u. a.; getrennt liegt Haßleben. Seit 1642 bestehen drei Linien: Arnstadt, Sondershausen, Ebeleben. [Arnstadt und Ebeleben erlöschen Ende des 17. Jahrhunderts, die Linie wird 1697 gefürstet, tritt 1811 Haßleben an Weimar und 1816 Bodungen u. a. an Preußen ab.] — B. Schw.-Rudolstadt hat von der nördlichen Gft. Frankenhausen, Arnsburg, Kelbra, Heringen und abgetrennt davon Schlotheim, Straußberg; von der südlichen Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Stadt-Ilm und die Exklaven Leutenberg, Könitz, Seeberg. [Dieses Haus wird 1710 gefürstet und tritt darauf Kelbra und Heringen an Stolberg ab.]

Die Gft. Schwarzenberg in Franken, von dem Hause gleichen Namens 1420 gekauft; zeitweilige Nebenlinie Hohenlandsberg (erloschen 1646); die reichsgräfliche Würde erworben 1599 [gefürstet 1670, 1806 bayerisch].

Die Gft. Solms, beherrscht von dem alten Grafengeschlechte Solms, teilte 1409 in zwei Linien, aus denen dann die drei Hauptlinien hervorgingen: S.-Braunfels, S.-Lich, S.-Laubach. [Die Besitzungen werden 1806 mediatisiert und Lich unter Darmstädtische Hoheit gestellt, das übrige ist seit 1815 preußisch.]

Die Gft. Stolberg. Das alte Grafenhaus entstammt Stolberg in Thüringen, erwirbt bis 1577 die Gft. am Harz, Gedern mit Ortenberg im Hessischen, Rochefort, das aber zum Teil an Löwenstein abgegeben wird, und teilt 1645 in zwei Linien. Die ältere hat Wernigerode als brandenburgisches Lehen, Gedern an der Nidder und die Hälfte von Rochefort in den Niederlanden; die jüngere Stolberg mit Roßla und Ortenberg. Außerdem teilen die Linien das braunschweigische Lehen Hohnstein. [Stolberg wird später kursächsisch, Ortenberg-Gedern hessisch, Rochefort französisch.]

Die Gft. Thengen in Schwaben [wurde 1664 zur gefürsteten Gft. erhoben und von den Auerspergs gekauft; 1806 mediatisiert und Baden unterstellt].

Die Gft. Waldburg in Schwaben. Das Haus führt den Titel Truchseß seit dem 11. Jahrhundert, Reichserbtruchseß seit 1525, die reichsgräfliche Würde seit 1628. 4 Linien: die Jakobinische, die Wilhelmische, die Georgische, die wieder in Zeil und Capustigal zerfällt. [1806 wird die Gft. württembergisch.]

Die Gft. Waldeck. Die Grafen führen ihren Ursprung auf den Anfang des 11. Jahrhunderts zurück; viele Spaltungen der Familie machen die ältere Geschichte unübersichtlich; ein Zweig des Hauses nahm Ende des 12. Jahrhunderts den Namen Waldeck an. Eine andere, die Hauptlinie, führte den Namen Schwalenberg. Um Vergewaltigungen benachbarter Fürsten vorzubeugen, traten die Grafen 1438 in Lehnsverhältnis zu Hessen. Um 1600 entstehen die Hauptlinien Wildungen und Eisenberg [gefürstet Ende des 17. Jahrh.]. Pyrmont, das 1494 verloren gegangen war, wurde 1625 wieder erworben; desgleichen 1630 die Ht. Tonna mit Gräfen-Tonna in Thüringen. [Diese Ht., welche aus der Gleichen'schen Erbschaft herrührt, wurde 1677 an Gotha verkauft. 1692 wurden die übrigen Lande wieder vereinigt, das Lehnsverhältnis zu Hessen erst 1647 völlig beseitigt, 1867 die Regierung des Landes durch Accessionsvertrag an Preußen abgetreten.]

Die Wild- und Rheingrafschaft (die Gft. Salm). Die

Besitzungen an der Nahe sind durch eine Vereinigung der alten Häuser der Rhein-, der Wild- und der Raugrafen entstanden. Drei Stücke sind namentlich zu unterscheiden: Dhaun mit Kyrburg, Rheingrafenstein und südlich davon Grumbach. Ältere Linien hier: Dhaun, Kyrburg, Tronecken, Grumbach. Die wichtigste Erwerbung ist die von der Gft. Salm in Lothringen (Obersalm) beim Aussterben der Grafen 1475, wobei der Name Salm in das Wildgräfliche Haus kam und hier die Linien entstehen: A. Salm-Salm, welches zu Obersalm 1641 aus der Erbschaft des Hauses Bronkhorst die Ht. Anholt im Münsterschen erhält; B. Salm-Kyrburg, welches Teile der Rheingrafschaft erhält. Daneben besteht die alte Rheingräfliche Linie (C.) fort, die sich wieder in Dhaun und Grumbach spaltet. [In der letzteren überlebt Grumbach und führt neben dem alten Titel der Rheingrafen heute auch die Bezeichnung Salm-Horstmar. Salm wurde 1802 französisch, das übrige mit geringen Ausnahmen 1815 preußisch.]

Gar nicht verwandt mit dem vorigen Hause ist Salm-Reifferscheidt. Das alte Grafenhaus Salm hatte sich nämlich in Obersalm (s. oben) und Niedersalm gespalten. Die letztere Gft. liegt im Luxemburgischen und ist mittelbar. Nun starben diese Salm aber schon 1413 aus, und der Besitz kam an die Herren von Reifferscheidt in der Eifel; so entsteht die Gft. Salm-Reifferscheidt, deren Besitz durch Erwerbungen in der Nähe vergrößert wird. An solchen sind zu nennen: die Hten Dyck bei Düsseldorf, Alfter bei Bonn, Bedburg bei Köln. 1629 teilen den Besitz 2 Linien: Salm-Reifferscheidt und Salm.-R.-Dyck.

Die wichtigsten Herrschaften des Reiches im Jahre 1648.

Die Ht. Blieskastell, rechts der Blies im Pfälzischen. Ihre Reichsunmittelbarkeit ist 1648 noch strittig und wird erst kurz nachher ausgesprochen. [1654 werden die von der Leyen Besitzer, welche 1715 Reichsgrafen werden.]

Die Ht. Gehmen wird 1635 Eigentum der Grafen Limburg-Styrum, nachdem sie vorher verschiedene Besitzer gehabt. Die alten Gehmens waren Stuhlherrn der Fehme.

Die Ht. Giech in Franken war allmählich von den Freiherrn Giech erworben; die Burg Giech ging frühzeitig an Bamberg verloren. [1695 werden sie Reichsgrafen, 1810 fällt das Land an Bayern.]

Die Ht. Gimborn besteht erst seit 1610 für sich, wo sie an den Grafen A. von Schwarzenberg verliehen wurde; dazu gewonnen wurde bis 1631 Gummersbach und anderes und die Reichsunmittelbarkeit. [Reichsgft. aber wurde sie erst 1682. Die späteren Besitzer, die Wallmoden, verkaufen die Gft. 1818 an Preußen.]

Die Ht. Landstuhl im Pfälzischen ist Eigentum der Sickingen und eine Eroberung des berühmten Franz. [Erhoben um 1800 zur Gft.] Den Sickingens gehörte auch die Ht. Hohenburg im Elsaß und einige Ortschaften in Schwaben.

Die Ht. Oberstein hatte vom 13. bis zum 17. Jahrhundert eigene Herren [ausgestorben 1670; später herrschen die von Limburg-Styrum hier. Seit 1815 oldenburgisch.]

Die Ht. und Vogtei Reuß. Die Reuß sind seit dem 12. Jahrhundert Vögte im Lande der Sorben und wurden dann die Herren, wenn auch nicht des ganzen Vogtlandes; übrigens blieben Teile des Besitzes bis 1807 unter der Lehnshoheit Böhmens. Nach verwickelten früheren Teilungen bestehen 1648 die Linien Greiz, Gera, Schleiz, Lobenstein, Saalburg. [Grafen werden sie 1678, gefürstet 100 Jahre später.]

Die Ht. Vaduz gehörte 1648 noch den Grafen von Hohenembs. (Vgl. S. 18.) Diese haben Hohenembs selbst schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts an Östreich verloren.

Die Ht. Scheer bestand für sich bis ins 18. Jahrhundert, wo sie von den Fürsten Thurn und Taxis gekauft wurde. [Sie ist seit 1806 württembergisch.] — Die Hten Engstingen und Justingen werden 1751 von Württemberg gekauft; Rottenberg wird 1662 bayerisch, Gersfeld Anfang dieses Jahrhunderts bayerisch und 1866 preußisch. Über Rappolstein vgl. S. 28.

Die wichtigsten Reichsstädte.

Hamburg.

Die Stadt ist seit 831 Sitz eines Bischofs, die ersten städtischen Rechte erhält sie von Friedrich Barbarossa und begründet 1242 mit Lübeck die Hansa. Erwerbungen seit dem 14. Jahrhundert: Das Alstergebiet mit Eppendorf, Eimsbüttel, Großborstel bis nach Poppenbüttel hin; die meisten Elbwerder, wie der Stein-, der Bill-, der Ochsenwerder; Moorburg an der Süderelbe; vor der Elbmündung Ritzebüttel mit Neuwerk. [Alsterdorf und die holsteinschen Exklaven

gehören 1648 noch nicht zu Hamburg.] Im 15. Jahrhundert wird die Hälfte des Finkenwerders erworben und mit Lübeck gemeinsam Bergedorf mit den Vierlanden und Geesthacht.

Bremen.

Es ist ebenfalls Bischofssitz seit Anfang des 9. Jahrhunderts, emanzipiert sich aber nach längeren Kämpfen im 14. Jahrhundert ganz von der erzbischöflichen Gewalt. Der Besitzstand, wie er sich seit der Zeit gestaltet hat, wird von Karl V. unter Erweiterung der alten Rechte bestätigt: Das Stadtgebiet nördlich bis zur Wümme, südlich bis zur Löse; das Amt Thedinghausen an der Elbe; die Ht. Bederkesa im N. und zwischen dieser und der Stadt die Orte Vegesack, Blumenthal, Neuenkirchen, Stotel. [Bederkesa und Stotel gehen 1666 an Schweden verloren, die übrigen nördlichen Besitzungen verfallen 1741 demselben Schicksal. Die nördlich und nordöstlich gelegenen Dörfer gehören erst seit 1803 der Stadt, 1648 reicht das Gebiet hier kaum über die Stadtmauer hinaus; ebenso wird auch das Grolland (der einspringende Winkel Oldenburgs) erst 1803 erworben.]

Lübeck.

An Stelle der alten weiter nördlich gelegenen Stadt, die 1138 von den Rugianern zerstört wurde, gründet ein holsteinischer Graf 1143 das neue Lübeck, es wird aber bald an Heinrich den Löwen abgetreten. Mit dessen Achtserklärung erhält es die ersten städtischen Rechte und erwirbt 1226 definitiv die Reichsunmittelbarkeit, die es gegen Dänemark behauptet. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts ist es Vorort der Hansa, deren Bedeutung mit dem dreißigjährigen Kriege zu Ende ist. Ende des 13. Jahrhunderts wird der Ratzeburger See mit seinem Abfluß, kurz darauf die Feste Travemünde und Mitte des 14. Jahrhunderts Mölln erworben. Nördlich reicht das Stadtgebiet nur bis an die Trave und zwar bis Schlutup, Travemünde liegt abgetrennt, wie die Exklaven im Lauenburgischen. [Was Lübeck heute nördlich der Trave besitzt, ist erst 1803 erworben.]

Frankfurt.

Die erste urkundliche Anführung von Frankonenford datiert vom Ende des 8. Jahrhunderts; Ludwig der Fromme erbaute hier eine Pfalz und befestigte die alte Ansiedlung. Die Stadt hatte sehr alte Rechte, die Reichsfreiheit entwickelte sich allmählich, bis die Stadt von

3 1197 22297 7966

Karl IV. zum Ort der Kaiserkrönung erhoben wurde. Krönungsstadt wurde sie erst seit Maximilian II. (1562).

Augsburg.

Die alte Augusta Vindelicorum wurde 15 v. Chr. gegründet, im 6. Jahrhundert Bischofssitz, blieb aber Eigentum der Herzöge von Schwaben. Erst 1276 erhält die Stadt die Reichsfreiheit, und da ihre Macht immer mehr wächst, namentlich zur Zeit des schwäbischen Bundes, verlegt der Bischof seine Residenz nach Dillingen an der Donau. [Während das Bistum 1803 säkularisiert wird, erhält die Stadt einige Erweiterungen, verliert aber 1806 ihre Selbständigkeit und fällt an Bayern.]

Nürnberg.

Aus der alten kaiserlichen Burg entwickelte sich die Stadt um das Jahr 1000, die ersten wichtigen Rechte erhielt sie durch die Hohenstaufen. Die Burggrafen von Hohenzollern besaßen eine eigene Burg in der Stadt, bis Friedrich VI. sie nebst anderen Gerechtsamen an die Stadt verkaufte. Die Blütezeit Nürnbergs reicht bis zum großen Kriege, nachher verfällt ihre Macht schnell, [1806 Bayern einverleibt.]

Aachen.

Die Stadt ist seit der Zeit der Römer bekannt, wichtig seit Karl dem Großen als Residenz und Krönungsstadt. Ihr Gebiet „das Reich von Aachen". [1815 preußisch.]

Münster.

Eine alte Stadt, Bischofssitz seit 805. Ihr Name rührt daher, daß die Ansiedlung um das Kloster (monasterium) zuerst befestigt wurde, so daß der Name des Klosters auf die Feste und dann auch auf die Außenstadt überging. Schon zu Ende des 12. Jahrh. erhielt die Stadt Rechte, erweiterte diese den Bischöfen gegenüber immer mehr, so daß diese schließlich in Coesfeld residieren mußten, blühte auch nach der Zerstörung infolge des Wiedertäuferunfugs mächtig empor, bis sie 1661 von dem Bischof wieder unterworfen wurde. Dauernde Reichsunmittelbarkeit hat Münster nicht errungen.